

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

263 (3.8.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 141. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung **N 263.**

Karlsruhe, 3. August 1906.

Badischer Landtag.**== Zweite Kammer. ==****141. öffentliche Sitzung**

am Dienstag den 31. Juli 1906.

Nachmittags-Sitzung.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend (Drucksache Nr. 71), — Drucksache Nr. 71a — —; Berichterstatter: Abg. Kopp (Fortsetzung).

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenk.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 50 Min.

Es wird sofort in die Tagesordnung (Fortsetzung der allgemeinen Beratung) eingetreten.

Das Wort erhalten:

Abg. Dr. Heimbürger (Dem.): Wir haben schon auf dem letzten Landtag unsere Bereitwilligkeit durch Wort und Tat gezeigt, für eine Vertretung der Landwirtschaft in einer Landwirtschaftskammer mitzuarbeiten. Wir erkennen ebenso der Landwirtschaft das Recht zu, durch eigene, zum großen Teil selbstgewählte Interessenvertretung sich geltend zu machen, wie das anderen Erwerbsständen schon lange zugestanden ist. Wir sind davon überzeugt, daß die Interessen der Landwirtschaft am besten und am zweckmäßigsten gewahrt werden, wenn sie von einem sachverständigen Kollegium vorberaten werden, von einem Kollegium, das aus Leuten besteht, die sich auch ihrer Verantwortung für ihre Abstimmung bewußt sein werden.

Ueber die einzelnen Streitpunkte, wie sie nun bei der vorliegenden Vorlage aufgetreten sind, brauche ich mich wohl nicht mehr ausführlich auszusprechen; unsere Stellung ist ja zum Teil präzisiert durch die Anträge, die ich mitunterschieden habe. Ich kam mich in vielen Punkten im wesentlichen dem anschließen, was der Herr Kollege Obkircher gesagt hat. Wir halten es für richtig, daß neben den durch das allgemeine Wahlrecht gewählten Abgeordneten auch diejenigen landwirtschaftlichen Vereinigungen, die sich besondere landwirt-

schaftliche Zweige zur speziellen Förderung ausgewählt haben, in der Landwirtschaftskammer vertreten sind. Die Landwirtschaftskammer soll ja nicht etwa, wie dieses Hohe Haus hier, eine gesetzgebende Körperschaft werden, in dem der Wille des gesamten Volkes rein und ungeschminkt zum Ausdruck kommt — wenn das der Fall wäre, müßte man natürlich auch für die Landwirtschaftskammer für direkte, allgemeine Wahlen ohne jeden Zusatz sein —; die Landwirtschaftskammer soll vielmehr ein Kollegium von Sachverständigen sein, welche aus praktischer Tätigkeit oder theoretischen Studien heraus mit der Landwirtschaft vertraut sind und auf Grund ihrer Kenntnis der Landwirtschaft der Regierung gute Ratschläge geben können, wie die Landwirtschaft zu fördern ist, und, wenn sie es für geeignet halten, auch selbst Veranstaltungen zur Förderung der Landwirtschaft treffen. Wir meinen nun, wenn solche Vereine existieren, wie die Zuchtgenossenschaften, die Konsumvereine, die Kreditvereine usw., so haben gerade diejenigen Landwirte, welche sich in diesen Vereinen zusammengeschlossen haben, gezeigt, daß sie wirklich wissen, auf welche Weise der Landwirtschaft geholfen werden kann und geholfen werden muß. Ich habe schon früher einmal gesagt, es ist nicht meine Meinung, daß die hohen Zölle der Landwirtschaft geholfen haben; es ist vielmehr meine Meinung, daß durch die sogenannten „kleinen Mittel“, die eben in diesen Vereinen alle gepflegt werden, durch Verbesserung der Technik der Landwirtschaft, durch Verbesserung ihres kaufmännischen Betriebs, durch den gemeinsamen Bezug von Futtermitteln und Gründung von Verkaufsgenossenschaften, daß auf diese Weise die Landwirtschaft viel größeren Vorteil erlangen hat, als durch die Zollpolitik, von der sie ursprünglich allein das Heil erwartet hat. Wir meinen nun, daß gerade diese Vereine, welche gezeigt haben, daß sie am rechten Teil anzugreifen wissen zur Förderung der Landwirtschaft, daß diese einen gewissen Anspruch auf eine Vertretung haben, und daß es der Landwirtschaft nur zum Nutzen und Vorteil gereichen kann, wenn diese in der Landwirtschaftskammer vertreten sind. Wir sind aber auch der Meinung, wenn diese Vereine Vertreter haben sollen, so sollen diese Vertreter auch von den Vereinen selbst gewählt werden. Es ist ja von anderer Seite vorgeschlagen worden, es könnten etwa, wenn der Regierung das Recht zugestanden wird, eine Anzahl Mitglieder zu ernennen, unter den von der Re-

gierung Ernannten solche Vertreter der Vereine sein, oder es könnten bei der Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer die Vereine berücksichtigt werden. Wir würden das nicht für das Richtige halten. Wir meinen, auch hier muß gelten, wenn jemand einen Vertreter in einer Körperschaft haben soll, so hat er Anspruch darauf, daß er den Vertreter bezeichnet und dieser ihm nicht von einem Dritten aufotrogiert wird. Dieses Recht wird man in allen Fällen anerkennen müssen; jeder würde sich verwahren, dem man einen Vertreter zubilligt, wenn er nicht das Recht hätte, diesen Vertreter selbst zu bestimmen.

Was die andere Frage betrifft, ob auch der Regierung das Recht zustehen soll, noch besondere Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu berufen, so würde ich mich an und für sich für diese Forderung nicht besonders begeistern; es würde mir auch genügen, wenn die gewählten und zugewählten Vertreter in der Landwirtschaftskammer vorhanden wären. Aber anderseits wissen wir, daß die Regierung sehr viel Gewicht darauf legt, daß ihr ein solches Ernennungsrecht zuteil wird, daß unter Umständen eine Verweigerung dieses Ernennungsrechtes das Gesetz zum Scheitern bringen könnte. Wir wollen nun aber das Zustandekommen des Gesetzes nach Kräften fördern, und wir sehen jedenfalls keinen wesentlichen Schaden darin, wenn neben den gewählten Vertretern auch eine kleine, bescheidene Anzahl von Regierungsfachverständigen sitzt. Aus diesem Grunde habe ich den Antrag Obkircher mitunterschieden, der das Ernennungsrecht der Regierung wieder herstellen will.

Eine befriedigende Lösung scheint mir diejenige Frage gefunden zu haben, welche auf dem letzten Landtag der Stein des Anstoßes gewesen ist, nämlich die Frage, wer soll das aktive Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzen, in der wir uns auf dem letzten Landtag nicht mit der Ersten Kammer darüber einigen konnten, wie hoch das Kapital sein muß, an das das aktive Wahlrecht geknüpft sein soll. Es wurden damals, wenn ich mich recht erinnere, ursprünglich 3000 M. vorgeschlagen; wir haben die Summe auf 1500 Mark heruntersetzt, und die Erste Kammer hat sie dann wieder auf 2000 M. hinaufgesetzt, und die Sache ist dann bekanntlich stehen geblieben. Es scheint mir nun eine befriedigende Lösung zu sein, daß man von vornherein erklärt, jeder Bauer, dessen Hauptberuf die Landwirtschaft ist, ob er nun ein großes oder ein kleines Grundsteuerkapital besitzt, soll auch Wähler für die Landwirtschaftskammer sein, und daß man daneben eine zweite Gruppe gebildet hat, wonach Leute, die zwar nicht einzig und allein Landwirte sind, bei denen aber die Landwirtschaft auch zum Berufe gehört, auch Wähler sein dürfen, wenn sie ein Grundsteuerkapital von wenigstens 5000 M. aufzuweisen haben. Es ist allerdings auch angeregt worden, daß man nicht bei diesem Betrag von 5000 M. stehen bleiben soll; es ist in der Kommission davon die Rede gewesen, wenn die Vermögenssteuer Gesetzentwurf wird, so sollen diese 5000 M. auf 8000 M. hinaufgesetzt werden. Ich muß für meine Person erklären, daß ich zu einer solchen Sinaufsetzung meine Zustimmung nicht geben könnte. Wenn man diese Summe für diejenigen, die nicht als einzigen und als Hauptberuf die Landwirtschaft haben, auf 5000 M. festgesetzt hat, so ist nicht zu befürchten, daß die eigentlichen Landwirte durch die, die die Landwirtschaft nur im Nebenberuf treiben, überstimmt werden können, und daß eine andere Vertretung zustande kommen könnte, als eine Vertretung der Landwirte. Wenn unsere Anträge durchgehen sollten, so wäre allerdings die Konsequenz davon, daß dann auch die Zahl der gewählten Vertreter von 32 wieder auf 28 reduziert würde. Es ist ja die Zahl von 28 auf 32 nur hinaufgesetzt worden, weil die Zahl der Vertreter der Vereine von

10 auf 8 herabgesetzt worden ist, und weil das Ernennungsrecht der Regierung gestrichen worden ist. Wenn das aber wieder geändert wird, so wäre wohl auch die Folge davon, daß, wie es ursprünglich geplant war, diese Zahl auch wieder auf 28 festgesetzt wird. Ein großes Gewicht möchte ich allerdings darauf nicht legen, wenn man auf der Zahl 32 stehen bleiben will, so werden auch ich und meine Freunde nicht das geringste dagegen einzuwenden haben.

Es ist dann noch die Frage erörtert worden, ob auch dem Forstverein eine Vertretung in der Landwirtschaftskammer zubilligen solle. Ich muß gestehen, ich kann mich nicht recht mit dem Standpunkt befreunden, den der Herr Kollege Obkircher in dieser Frage eingenommen hat. Wichtig ist, daß die Landwirtschaftskammer nicht nur die Interessen der Landwirtschaft, sondern auch die der Forstwirtschaft zu vertreten hat. Es kann ja wohl auch behauptet werden, daß Fälle denkbar sind, in denen die Interessen der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft in einem gewissen Gegensatz zu einander stehen; ich kann da an die mit Recht so beliebten Laubstreudebatten auf jedem Landtag erinnern, die wir jedes Jahr hier haben. Aber anderseits darf doch auch wohl gesagt werden, daß dadurch, daß für die Landwirtschaftskammer das allgemeine Wahlrecht gewährt wird, von selber eine große Anzahl von Mitgliedern gewählt werden, die ein ebenso großes Interesse an der Forstwirtschaft wie an der Landwirtschaft haben. Auf dem Schwarzwald sind ja die meisten großen Bauern zugleich auch Waldbesitzer, und sie werden die Interessen der Forstwirtschaft ebenso vertreten, wie die Interessen der Landwirtschaft. Es gibt sogar viele, die ein größeres Interesse an dem Gedeihen des Waldes haben, als an dem unmittelbaren landwirtschaftlichen Betrieb, und es scheint dadurch auch wohl schon das Interesse der Forstwirtschaft gewahrt. Es wird auch, da der Staat der größte Waldbesitzer ist, schon von seiten der Großen Regierung dafür gesorgt werden, daß die Interessen der Forstwirtschaft nicht zu kurz kommen. Wenn ein Forstverein existierte, der etwa den Charakter hätte wie die anderen landwirtschaftlichen Vereine, wie die Bezugsgenossenschaften, die Konsumvereine usw., der im wesentlichen aus Waldbesitzern bestünde, aus Bauern, die zugleich Wald besitzen, dann würde natürlich die Frage anders zu behandeln sein, dann würde man wohl mit Recht sagen, man soll auch diesem Verein ebenso wie anderen Spezialvereinen eine Vertretung gewähren. Das scheint mir aber bei dem Forstverein doch nicht der Fall zu sein; wenn er auch kein reiner Beamtenverein ist, so sind doch die übergroße Zahl der Mitglieder, so viel ich weiß, Forstbeamte, und es scheint mir nicht angebracht, denen das Wahlrecht einzuräumen. Die Interessen, die diese zu vertreten haben, sind die Interessen des Domänenwaldes, und ich glaube, diese werden schon durch die Vertreter der Regierung genügend wahrgenommen werden.

Was die Aufbringung der Kosten für die Landwirtschaftskammer betrifft, so ist, glaube ich, diesmal eine glückliche Lösung dafür gefunden worden. Die Landwirtschaftskammer arbeitet, soweit sie ihre Aufgabe darin findet, die Regierung zu beraten, die Interessen der Landwirtschaft zum Gegenstand ihrer Besprechung zu machen, der Regierung und der Volksvertretung mit Ratschlägen an die Hand zu geben, soweit sie diese Aufgabe erfüllt, soweit sie dafür sorgt, daß über die Lage der Landwirtschaft Schriften veröffentlicht werden, durch die die gesetzgebenden Faktoren in entsprechender Weise informiert werden, insoweit arbeitet sie im Interesse des Landes und auch der Regierung, und insofern rechtfertigt es sich auch, daß die Kosten auf die Staatskasse übernommen werden. Wenn einmal die Landwirtschaftskammer dazu übergehen sollte, selbständig Einrichtungen zu treffen und

unabhängig von der Regierung durchzuführen, dann allerdings wäre es recht und billig, wenn sie die Kosten für solche Unternehmungen von sich aus aufbrächte, indem sie unter den Landwirten eine Umlage erhöhe. Ich glaube also, wenn man auch nicht sagen kann, daß das Gesetz in allen einzelnen Punkten so zustande gekommen ist, wie es jeder einzelne von uns gewünscht hätte, so kann man doch wohl im großen und ganzen über die Mängel, die dem Gesetzentwurf anhaften, hinwegsehen. Wir glauben, daß die Landwirtschaftskammer eine entsprechende Vertretung der Landwirtschaft sein wird, die ihren Aufgaben gerecht zu werden imstande ist, und aus diesem Grunde werden wir für das Gesetz stimmen.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Wir sind Freunde der Landwirtschaftskammer, und wünschen, daß wir für die Landwirtschaft eine auf gesetzlichem Boden stehende Interessenvertretung schaffen werden, als welche wir den gegenwärtig bestehenden Landwirtschaftsrat nicht ansehen können, weil er auf einer gesetzlichen Basis nicht beruht, und weil seine Mitgliedschaft nicht auf Wahlen beruht, sondern auf Ernennung im Wege der Regierungsverfügung. An dieser Tatsache, daß wir Freunde der Landwirtschaft sind, wird nichts geändert durch die andere Tatsache, daß wir in der Kommission gegen das vorliegende Gesetz, so wie es jetzt gefaßt ist, gestimmt haben, und daß wir auch gegen das Gesetz hier im Hause stimmen werden, wenn nicht der vorliegende Entwurf in wesentlichen Punkten eine andere Gestaltung erhält. Es sind zwei Gründe, die es uns unmöglich machen, für den vorliegenden Gesetzentwurf zu stimmen, nämlich einmal die Tatsache, daß nach dem Entwurf neben den aus allgemeiner Wahl der landwirtschaftlichen Interessenten hervorgehenden Mitgliedern der Landwirtschaftskammer noch eine größere Anzahl von Mitgliedern durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen gewählt werden sollen, und sodann deswegen, weil die Wahlkreiseinteilung für die Landwirtschaftskammer nicht auf gesetzlichen Boden gestellt werden soll, sondern zunächst der Regierung und später der Landwirtschaftskammer übertragen werden soll.

Was den ersten Punkt anbelangt, die Tatsache, daß neben den aus allgemeiner Wahl hervorgehenden Mitgliedern auch noch eine Reihe von Vertretern landwirtschaftlicher Vereinigungen gewählt werden sollen, so sind wir nicht in der Lage, einer derartigen Bestimmung des Gesetzes unsere Zustimmung zu erteilen. Wir sind der Meinung, daß die Landwirtschaftskammer nur dann fruchtbringend und gedeihlich wirken kann, wenn sie sich des allgemeinen Vertrauens der landwirtschaftlichen Bevölkerung erfreut. Das wird aber nur dann der Fall sein, wenn die Mitglieder im wesentlichen aus allgemeinen Wahlen der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgehen. Der Kreis der Wahlberechtigten ist ja im Gesetze derart bestimmt, daß man zuverlässig darauf rechnen kann, daß wirkliche Interessenten der Landwirtschaft, wirkliche Sachverständige aus diesen allgemeinen Wahlen hervorgehen werden. Dagegen sind wir der Meinung, daß es das allgemeine Vertrauen in die Landwirtschaftskammer beeinträchtigen würde, wenn neben diese allgemein gewählten Mitglieder noch eine größere Reihe von Mitgliedern zu stehen käme, welche durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen gewählt worden sind. Es scheint uns, daß diese Vereinigungen nicht als ein geeigneter Wahlkörper angesehen

werden können, sei es, daß man die Vorstandschäft dieser Vereinigungen mit dem Rechte der Wahl ausstattet, oder daß man da, wo die Vereinigungen allgemeine Generalversammlungen abhalten, diesen Generalversammlungen das Wahlrecht einräumt. Wenn man das Wahlrecht an die Vorstandschäft geben will, dann ruht es in den Händen eines ganz kleinen Kreises von Personen, der meines Erachtens nicht als Wahlkörper geeignet ist. Aber auch wenn man die Generalversammlung mit dem Wahlrecht ausstatten will, so scheint diese nicht dazu geeignet. Diese Generalversammlungen, auch wenn sie statutenmäßig als allgemeine Generalversammlungen bestehen, sind in der Regel doch auch nur Vereinigungen von verhältnismäßig wenigen Mitgliedern, die im wesentlichen aus dem engeren Bezirk desjenigen Ortes zusammenreten, in welchem gerade zufällig die Generalversammlung abgehalten wird. Es wird dann, wenn eine derartige Generalversammlung das Wahlrecht ausübt, immer mehr oder weniger so kommen, daß jemand, der den gerade zusammengetretenen Personen besonders bekannt ist, zum Mitglied gewählt wird. Das scheint uns aber nicht geeignet zu sein, das Vertrauen in die Landwirtschaftskammer besonders zu befestigen. Im Gegenteil, es scheint uns vielmehr ein Grund zu sein, daß das Vertrauen in diese Versammlung abgeschwächt wird. Wir können in der Schaffung von besonderen Wahlkörpern in den landwirtschaftlichen Vereinigungen nichts anderes erblicken, als ein Analogon der sog. Kantelen (Sehr richtig! im Zentrum), von denen man jahrzehntlang bei der Groß. Regierung und auch hier im Hause in bezug auf die Landtagswahlen gesprochen hat (Sehr richtig! im Zentrum). Gerade so, wie wir jene Kantelen in bezug auf das Landtagswahlrecht konstant abgelehnt haben, so müssen wir es auch jetzt ablehnen, solche Kantelen in bezug auf die Konstituierung der Landwirtschaftskammer anzunehmen. Wir sind eigentlich auch sehr erstaunt, daß diejenigen Parteien, die demokratische Partei und die sozialdemokratische Partei, die sich früher diesen sog. Kantelen gegenüber hartnäckig ablehnend verhalten haben... (Abg. Eichhorn: Sie auch!). Wir auch, wir tun es aber auch jetzt wieder (Abg. Eichhorn: Nein, nein!). Nein, ich weiß schon (Seiterkeit), daß diese Parteien auf einmal nun eine vollständig andere Haltung einnehmen wollen hier in bezug auf diese Dinge, die doch vollständig analog liegen den Verhältnissen, wie sie bei der Wahl in die II. Kammer in Betracht kommen. Der Herr Abg. Eichhorn liest gegenwärtig in einem diesen Band nach; ich vermute, daß das die Berichte über die früheren Verhandlungen in bezug auf die Landwirtschaftskammer anlangt (Abg. Eichhorn: Sehr richtig!), und er wird vermutlich — ich entnehme das aus der Bemerkung, die er mir eben gemacht hat —, darauf zurückkommen wollen, daß ich früher selbst nicht scharf genug gegen das Wahlrecht der Vereinigungen opponiert habe (Abg. Eichhorn: Ueberhaupt nicht!), oder überhaupt nicht, wie Sie gefunden haben wollen (Seiterkeit). Allein damals sind andere Gesichtspunkte im Vordergrund gestanden. Der Streit hat sich damals im wesentlichen um andere Punkte gedreht, insbesondere um den Punkt, den der Herr Abg. Heimburger vorhin hervorgehoben hat, nämlich um die Frage, wie weit das allgemeine Wahlrecht ausgedehnt werden soll, sodann auch um die Frage, ob die Wahlkreiseinteilung durch ein Gesetz festgestellt werden soll oder nicht. Das waren damals im wesentlichen die Streitpunkte. Ich habe aber schon damals, soweit es mir möglich war, mich bemüht, auch die Wahlrechte der Vereinigungen tunlichst zurückzudrängen und die Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder tunlichst zu beschränken. Ich will übrigens dem Herrn Abg. Eichhorn, der meines Erinnerns auch in der Kommission war, auch das wiederholen, was ich schon

in der Kommission gesagt habe: in der Zwischenzeit haben wir auch Erfahrungen gemacht mit der Ernennung von Mitgliedern aus solchen Vereinigungen heraus in die parlamentarischen Körperschaften, die nach meiner Meinung nicht geeignet sind, besondere Begeisterung für solche Wahlen zu erwecken. Das will ich bemerken in bezug auf den Zwischenruf, den der Herr Abg. Eichhorn gemacht hat.

Wir haben aber, abgesehen von dem, was ich bis jetzt gesagt habe, auch sonst noch verschiedenerlei Bedenken gegen dieses Wahlrecht, das an die Vereinigungen landwirtschaftlicher Interessenten verliehen werden soll. Es ist zweifellos, daß, wenn man diese Vereinigungen mit einem Wahlrecht ausstattet, dann viele Landwirte zwei-, drei-, vier-, und selbst fünffaches Wahlrecht haben würden. Das scheint mir aber in der Natur der Dinge keine Begründung zu haben, und auch hier muß ich nur mein Erstaunen darüber ausdrücken, daß die Herren von der sozialdemokratischen Partei und die Herren von der demokratischen Partei ihre uraltesten demokratischen Prinzipien über Bord werfen und so glattweg für ein Pluralsystem in der mehrfachsten Form eintreten. Wir werden uns daran erinnern, wenn es sich einmal um die Frage der Konstituierung der Arbeitskammern handelt, und wir werden dann sehen, welche Stellung die Herren von der Sozialdemokratie zu einer ähnlichen Frage einnehmen, wenn es sich etwa darum handelt, bei der Bildung der Arbeitskammern auch speziellen Vereinigungen besondere Wahlrechte einzuräumen. Ich vermute, daß dann die Herren dagegen eine sehr scharfe Opposition machen werden (Abg. Eichhorn: Sehr richtig!). Ich glaube, Sie müßten, wenn Sie jetzt ebenso handeln wollten, wie Sie dann handeln werden, und wie es Ihnen prinzipiengemäß wäre, auch jetzt gegen diese Wahlrechte der Vereinigungen entschieden Front machen.

Der Herr Abg. Heimburger hat insbesondere ausgeführt, man müsse diesen Vereinigungen ein Wahlrecht geben, weil das eben diejenigen Leute seien, die ein besonderes Interesse an der Landwirtschaft nach einer bestimmten Richtung hin an den Tag gelegt hätten, und weil anzunehmen sei, daß gerade diese Mitglieder der Vereinigungen in einer besonders praktischen u. zweckmäßigen Weise von ihrem Wahlrechte Gebrauch machen würden. Diese Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereinigungen sind Landwirte und haben als Landwirte ein allgemeines Wahlrecht, und es ist gar nicht einzusehen, warum sie von diesem Wahlrechte einen weniger zweckmäßigen Gebrauch machen sollten, wenn sie sich an den allgemeinen Wahlen beteiligen, als sie es tun würden, wenn ihnen ein spezieller Abgeordneter zur Wahl zugewiesen ist.

Wir sind gegen diese besonderen Vertreter von landwirtschaftlichen Vereinigungen aber auch deshalb, weil es nach unserer Meinung ganz außerordentlich schwer sein würde, die Zahl der Abgeordneten, die gewählt werden sollen, seien es nun 8 oder 10, auf die verschiedenen Vereine zu verteilen. Es sind im ganzen, glaube ich, 16 oder 17 Vereine, die für die Wahl dieser Abgeordneten in Frage kommen, und wenn man den von dem Herrn Abg. Obkircher erwähnten Forstverein noch hinzu nimmt, ist es noch einer mehr. Diese Vereine sind außerordentlich verschieden in der Zahl ihrer Mitglieder. Es befinden sich darunter Vereine, die 60 000 Mitglieder haben, es befinden sich darunter solche, die ca. 40 000 Mitglieder haben, und es befinden sich darunter andere, die nur 2- oder 300 Mitglieder haben. Wie nun unter 16, 17 oder 18 Vereinen von so verschiedener Größe und von so verschiedener lokaler Abgrenzung die 8 oder 10 Stimmen ausgeteilt wer-

den sollen, diese Frage zu lösen scheint mir eine Aufgabe zu sein, die jedenfalls sehr schwierig ist, und die man nicht ohne Not machen sollte.

Was speziell den Forstverein anbelangt, von dem der Herr Abg. Obkircher wünscht, daß auch er ein Wahlrecht erhalten möge, so muß ich mich im wesentlichen aus den Gründen, die schon der Herr Abg. Heimburger vorhin ausgeführt hat, entschieden gegen eine derartige Ausstattung des Vereines mit Wahlrecht aussprechen. Der Gedanke, der der ganzen Landwirtschaftskammer zugrunde liegt, ist doch der, daß diejenigen, die an der Landwirtschaft und an der Forstwirtschaft eigens interessiert sind, eine Vertretung für ihre Interessen erhalten sollen. Es ist deswegen das allgemeine Wahlrecht denjenigen gegeben worden, die Betriebsunternehmer oder solche Personen sind, die für Rechnung eines Eigentümers den Betrieb verwalten und leiten. Das ist der Grundgedanke, das ist aber auch der Gedanke, der überall sonst derartigen Interessenvertretungskörperschaften zugrunde liegt, der Handelskammer, der Handwerkerkammer. Hier aber, bei dem Forstvereine, handelt es sich nicht um Leute, die einen Waldbesitz repräsentieren, die selbst Betriebsunternehmer sind, oder als Verwalter einen Waldbesitz für Rechnung eines Eigentümers verwalten, sondern es handelt sich im wesentlichen um einen Verein von Beamten, welche die Landeshoheitsrechte in bezug auf die Forstpolizei auszuüben haben, die also im wesentlichen als Regierungsvertreter in bezug auf die Behandlung des Waldes erscheinen. Im übrigen aber hat sich dieser Verein die Aufgabe gestellt: Förderung der Beamteninteressen seiner Mitglieder, daneben allerdings auch die Förderung der wissenschaftlichen Interessen in bezug auf die Forst- und Waldpflege. Dieser Forstverein ist also etwas ganz anderes, als das, was die Landwirtschaftskammer bei der Schaffung einer Interessenvertretung für die Land- und Forstwirtschaft sich denkt. Wenn man diesem Forstverein ein Wahlrecht geben wollte, dann wäre es nicht mehr als billig, als daß man z. B. auch den Professoren der Polytechnischen Hochschule, die die Forstwirtschaft lehren, ein Wahlrecht geben würde, oder, wenn es den Landwirtschaftsinspektoren, den Landwirtschaftslehrern konvenieren würde, einen Verein unter sich zu bilden, daß man dann auch diesem Vereine eine Vertretung in der Landwirtschaftskammer schaffe. Das würde aber meines Erachtens weit über das hinausgehen, was man als das Angemessene ansehen muß. Wir sind also entschieden dagegen, daß diese landwirtschaftlichen Vereinigungen das Recht besonderer Wahlen erhalten.

Dagegen hätten wir nichts einzuwenden, daß etwa nach § 6 Ziffer 3 der Landwirtschaftskammer selbst ein ausgedehnteres Recht, als das jetzt nach der Regierungsvorlage und nach den Anträgen der Kommission der Fall ist, gegeben würde, ihrerseits Mitglieder aus den Kreisen dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen hinzuzuwählen. Es ist jetzt vorgesehen, daß die Landwirtschaftskammer drei Mitglieder zuwählen kann; wir würden nichts dagegen zu erinnern haben, wenn man den Kreis dieser Mitglieder, die durch die Landwirtschaftskammer zugewählt werden können, weiter ausdehnte, und wenn man etwa auch in den § 6 eine Bestimmung aufnehmen würde, daß eine gewisse Zahl von den zugewählten Mitgliedern derartigen landwirtschaftlichen Vereinigungen angehören müsse. Das würden wir für eine sachgemäße Heranziehung dieser speziellen Interessenten ansehen, und dagegen würden wir nichts zu erinnern haben. Wir glauben, auch auf diese Weise könnten die besonderen Interessen, die hier gepflegt und gehegt werden, für die Landwirtschaftskammer nützlich gemacht

werden, ohne daß die Bedenken obwalten, die wir darin finden, wenn man den landwirtschaftlichen Vereinigungen selbst ein Wahlrecht einräumt.

Der zweite Grund, weswegen wir uns gegen den vorliegenden Gesetzentwurf wenden müssen, ist der, daß die Wahlkreiseinteilung für die allgemeinen Wahlen zu der Landwirtschaftskammer nicht durch das Gesetz festgelegt wird, sondern der Regierungsverordnung und später dem Statut der Landwirtschaftskammer selbst überlassen bleiben soll.

Wir sind der Meinung, daß es sich in dem vorliegenden Falle bei der Wahl zur Landwirtschaftskammer, die die Interessen eines großen Berufsstandes vertreten soll, der sich über das ganze Land ziemlich gleichmäßig verbreitet, nicht angemessen ist, die Wahlkreiseinteilung der Regierungsverordnung und eventuell später dem Eingreifen der Landwirtschaftskammer selbst zu überlassen, sondern, daß es das einzig Richtige ist, wenn die Wahlkreiseinteilung durch das Gesetz selbst festgelegt wird. Es kann diese Wahlkreiseinteilung nach meiner Ueberzeugung keinerlei nennenswerte Schwierigkeiten bereiten. Die Faktoren, die für die Wahlkreiseinteilung maßgebend sein müssen und allein maßgebend sein können, stehen statistisch durchaus fest, und die Großh. Regierung braucht nur dieses statistische Material zur Hand zu nehmen, und sie kann ohne weiteres eine Wahlkreiseinteilung machen, von der man, wenn sie mit gutem Willen gemacht ist, wird anerkennen müssen, daß sie sachgemäß sei. Diese Faktoren, die meines Erachtens bei der Einteilung der Wahlkreise zugrunde zu legen sind, sind einmal die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sodann die Größe des land- und forstwirtschaftlich genutzten Geländes, und drittens der Wert, den diese Gelände nach der neuen Steuereinschätzung haben. Wenn man diese drei Faktoren kombiniert, und daraus ein Mittel zieht, so ergibt sich eine Grundlage für die Einteilung in die Kreise, die meines Erachtens unanfechtbar sein wird. Warum es für die Großh. Regierung schwerer sein soll, im Wege der Gesetzgebung uns eine solche Kreiseinteilung vorzuschlagen, als es ihr schwerer sein wird, im Wege einer Verordnung diese Wahlkreiseinteilung zu machen, das ist mir bis jetzt nicht klar geworden. Ich bin aber der Meinung, daß nur dann diese Wahlkreiseinteilung Vertrauen genießen wird bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, wenn die Volksvertretung die Möglichkeit gehabt hat, bei der Schaffung derselben mitzuwirken. Und da muß ich abermals mein großes Erstaunen darüber ausdrücken, daß die Sozialdemokratie, die sonst der Großh. Regierung ein so großes Mißtrauen entgegenbringt, daß sie ebenso wie auch die Demokratie, es für angemessen erachtet, der Großh. Regierung das Recht in die Hand zu geben, durch eine Regierungsverordnung diese Wahlkreiseinteilung zu schaffen. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß die Sozialdemokratie einen Antrag hier im Hause eingebracht hat, wonach sogar die Konstituierung des Eisenbahnrates durch ein Gesetz festgelegt werden soll. Dieser Eisenbahnrat hat aber im großen und ganzen doch nicht mehr zu tun, als die Wünsche der verschiedenen Landesgegenden in bezug auf die Ausgestaltung des Fahrplans vorzubringen und gegenüber der Eisenbahnverwaltung zu vertreten, und wenn man sogar eine derartige Körperschaft, wie den Eisenbahnrat, auf Grund eines Gesetzes konstituiert haben will, wie das die Sozialdemokratie tut, dann betrachte ich das und bezeichne es als ein Ueberbordwerfen der primitivsten Grundsätze dieser Partei, wenn sie sich dazu hergibt, die Schaffung einer so großen Korporation von 40 oder 43 Mitgliedern, die die Interessen des größten Erwerbsstandes in Baden, der gleichmäßig über

das ganze Land verbreitet ist, zu vertreten hat, der Gr. Regierung im Wege der Verordnung zu überlassen.

Das sind im wesentlichen die Bedenken, die wir gegen den vorliegenden Gesetzentwurf haben und die es uns unmöglich machen, daß wir dem Gesetzentwurf so, wie er hier vorliegt und wie er aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, unsere Zustimmung erteilen. Wir haben Anträge eingebracht, vermittlels welcher wir den Versuch unternehmen wollen, in den Punkten, die für uns nicht annehmbar sind, dem Entwurf eine andere, entsprechendere Gestaltung zu geben. Wir geben uns einstweilen noch der Hoffnung hin, daß uns das gelingen wird. Wenn es uns nicht gelingen wird, diese Punkte so zu gestalten, wie wir es für notwendig halten, so werden wir auch hier im Plenum in der Notwendigkeit sein, gegen den Gesetzentwurf zu stimmen.

Abgesehen von den beiden Punkten, die ich erörtert habe, sind die anderen Punkte für uns nicht von einer derartigen Wichtigkeit, daß wir daran das Gesetz scheitern lassen würden, daß wir da nicht in der Lage wären, ab- und zugeben; was insbesondere die vier Vertreter anbelangt, die nach § 6 Ziffer 2 von der Großh. Regierung ernannt werden sollen, so sind wir auch, wie der Herr Abg. Seimbürger, zwar keine sehr begeisterten Anhänger dieser von der Regierung zu ernennenden Vertreter, wir würden aber diese Vertreter der Großh. Regierung konzessieren. Wir sind aber der Meinung, daß es dann dem ganzen Gedanken der Landwirtschaftskammer entsprechen würde, daß diese Mitglieder von derjenigen Abteilung der Staatsverwaltung ernannt würden, unter deren Verwaltung und Aufsicht die Bewirtschaftung des staatlichen Grundbesitzes, der staatlichen Forstdomänen und der staatlichen landwirtschaftlichen Domänen steht, daß die Ernennung dieser Mitglieder ausgehen müßte vom Finanzministerium, als der Aufsichtsbehörde über die Bewirtschaftung des Staatsgrundbesitzes, oder von der Domänendirektion, etwa im Auftrag des Großh. Ministeriums. Wir sind der Meinung, daß zwar, insoweit Landwirtschaftspflege in Landwirtschaftsräte zur Geltung zu bringen und zu vertreten ist, diese Landwirtschaftspflege zu repräsentieren ist durch das Großh. Ministerium des Innern vermittlels der Kommission, die es in die Sitzungen der Landwirtschaftskammer abzuordnen hat, daß aber, wie jeder andere Grundeigentümer ausübt, oder, wenn er die Verwaltung seines Grundbesitzes an einen anderen übertragen hat, sein Wahlrecht durch diesen Vertreter ausübt, daß ebenso auch diejenige Behörde, die die Verwaltung auszuüben hat in bezug auf den Domänengrundbesitz, auch das Ernennungsrecht zu der Landwirtschaftskammer haben müßte. Also, wie gesagt, wir sind nicht gegen derartige Vertreter, die die Regierung ernennt, aber wir wünschen, daß diese Vertreter von derjenigen Stelle ernannt werden, die die Verwaltung des Domänenbesitzes leitet. Die Frage, ob wir für die vier Regierungsvertreter oder gegen sie stimmen werden, wird wesentlich davon abhängen, ob die Mitglieder, die durch die Vereinigungen gewählt werden sollen, gestrichen werden, und ob die Wahlkreiseinteilung durch Gesetz, mindestens von der nächsten Wahl an, festgelegt werden wird oder nicht, und ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten schon jetzt darauf aufmerksam machen, daß es wahrscheinlich notwendig sein wird, daß wir beantragen, die Abstimmung über den § 6 Ziffer 2 und 3 auszusetzen, bis auch die Entscheidung über die Frage gefallen ist, wie die Wahlkreiseinteilung in Zukunft ge-

macht werden soll, ob durch ein Gesetz oder späterhin durch die Landwirtschaftskammer selbst.

Ebenjowenig, wie die Frage der Ernennung von Regierungsvertretern ist es keine Frage von ausschlaggebender Bedeutung für uns, ob die Zahl der direkt und unmittelbar durch die Landwirte gewählten Vertreter 28 oder 32 beträgt. Wir wären auch bereit, 32 Vertreter zuzugestehen, vorausgesetzt, daß im übrigen das Gesetz so gestaltet wird, wie wir glauben, daß es notwendig ist. Wir sind aber der Meinung allerdings, daß 32 gewählte Vertreter nur dann notwendig wären, wenn nicht die vier Vertreter, die von der Großh. Regierung zu ernennen sind, wieder in das Gesetz hineingebracht werden. Wenn diese vier hineingebracht werden, dann würden allerdings nach unserer Meinung 28 gewählte Vertreter genügen, weil wir der Ansicht sind, daß die Korporation nicht allzu große gemacht werden soll, weil wir von einer allzu großen Korporation nicht eine besondere Förderung der Verhandlungen und Resultate, die diese Körperschaft erzielen soll, erwarten würden.

Ebenjowenig scheint es uns von einer ausschlaggebenden Bedeutung zu sein, ob man für die Vereinigungen 8 oder 10 Stimmen in Aussicht nimmt, wenn nur nicht diesen Vereinigungen ein besonderes Wahlrecht verliehen wird, sondern wenn die Mitglieder dieser Vereinigungen, die in die Landwirtschaftskammer gebracht werden sollen, von der Landwirtschaftskammer selbst gewählt werden. Ich glaube, daß in meiner Fraktion keine Schwierigkeiten entstehen würden, wenn man etwa der Landwirtschaftskammer, vorausgesetzt, daß die Kreiseinteilung durch Gesetz gemacht wird, und vorausgesetzt, daß kein direkter Vertreter durch die Vereinigungen gewählt wird, das Recht gäbe, in § 6 Ziffer 3, eine Zahl von Mitgliedern ihrerseits zuzuwählen, die erheblich über die Dreizahl hinausgeht, die jetzt in dem Gesetz vorgesehen ist.

Auch die Frage, wie die Kosten der Landwirtschaftskammer gedeckt werden sollen, bietet für uns keine Schwierigkeiten. Wir sind der Meinung, daß diese Frage so, wie sie in der Regierungsvorlage und jetzt auch nach den Beschlüssen der Kommission geordnet ist, am zweckmäßigsten geordnet ist, daß es wichtig ist, daß die eigentlichen Verwaltungskosten durch die Staatskasse getragen werden sollen, da es ja eine wesentliche Aufgabe der Landwirtschaftskammer sein wird, der Regierung Anregungen, Gutachten, Meinungsäußerungen, Mitteilungen zukommen zu lassen, die dann die Regierung ihrerseits verwertet und verwendet in der Landwirtschaftspflege, und daß man der Landwirtschaftskammer ein Umlagererecht nur geben soll in bezug auf besondere Unternehmungen, die die Landwirtschaftskammer von sich aus etwa neben den Unternehmungen der Regierung für die Landwirtschaftspflege unternimmt. Also an der Regelung dieser Frage der Ordnung der Kostenfrage werden wir keinen Anstand nehmen.

Auf die übrigen Gesichtspunkte, auf die Frage der Wählbarkeit, auf die Fragen des Wahlrechts, insoweit diese Fragen nicht bereits von mir berührt worden sind, will ich nicht weiter eingehen.

Ich wiederhole: So wie der Gesetzentwurf jetzt vorliegt, ist er für uns unannehmbar. Wir werden den Versuch machen, diesen Gesetzentwurf so zu gestalten, daß wir ihn annehmen können. Wenn uns das aber nicht gelingt, dann müssen wir den Herren, die sich jetzt zusammengefunden haben — den Parteien, die im Großblock vereinigt sind (Lachen bei den Sozialdemokraten; Zusage) —, es

überlassen, im Verein mit dem Herrn Minister des Innern der landwirtschaftlichen Bevölkerung diese Landwirtschaftskammer zu offerieren, so wie sie hier in dem Entwurf konstruiert ist.

Die Landwirte im Großherzogtum Baden werden jedenfalls einigermassen erstaunt sein, über die neuen Freunde, die sich nun so sehr für die landwirtschaftlichen Interessen bemühen (Rufe bei den Sozialdemokraten: Oho!). Die Landwirte werden umfomehr erstaunt sein, wenn sie sich erinnern, wie die Herren noch gestern aufgetreten sind, als es sich um die Gestaltung des Vermögenssteuergesetzes handelte; wie sie aufgetreten sind, als es sich darum handelte, die Interessen der Landwirte der neuen Gesetzgebung gegenüber zu vertreten und in der richtigen Weise zur Geltung zu bringen; sie werden sich erstaunt fragen, wo denn diese Leute herkommen, wenn sie sich erinnern daran, wie die Herren sich verhalten haben bei den Fragen, wo es sich um die Gestaltung des Zolltarifs, um die Gestaltung der Handelsverträge, überhaupt um die Regelung derjenigen Gesetzgebung handelte, die zum Schutz unserer Landwirtschaft dienen sollte (Zurufe von Seiten der Sozialdemokraten).

Abg. Eichhorn (Soz.): Wir begrüßen das Gesetz, das uns endlich eine Landwirtschaftskammer bringen soll, auf das lebhafteste. Ich habe schon vor vier Jahren betont, daß wir große Freunde einer Berufsvertretung sind; wir sind umfomehr Freunde einer solchen Berufsvertretung, weil wir sonst in politischer Hinsicht das allgemeine gleiche Wahlrecht wünschen, und eine berufsständische Vertretung auf politischem Gebiet nicht haben wollen. Darum erkennen wir aber doch an, wie hochwichtig solche Organisationen auf wirtschaftlichem Gebiet sind. Wir haben es also vor vier Jahren begehrt, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der uns eine Landwirtschaftskammer bringen sollte, und wir begrüßen es jetzt aufs neue, daß, nimmehr aussichtsvoller wie vor vier Jahren, ein solches Gesetz vorliegt, durch welches eine Landwirtschaftsvertretung auf gesetzlicher Basis zustande kommen soll.

Wir begrüßen das vorliegende Gesetz auch um deswillen, weil diesmal in Bezug auf das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer ein außerordentlicher Fortschritt gemacht worden ist. Noch vor vier Jahren sollte ein Zensus in der Höhe von 3000 Mk. Grundsteuerkapital für die Wahlberechtigung maßgebend sein. Ich brauche nicht mehr daran zu erinnern, wie lebhaft diese Höhe bekämpft worden ist. Wir haben damals verlangt — wir, die Sozialdemokraten, und insbesondere war ich es, der in der Kommission und auch hier im Plenum die einschlägigen Anträge gestellt hat —, daß sofort an Stelle eines solchen Zensus die Bestimmung in das Gesetz eingesetzt werde, daß alle im Hauptberuf landwirtschaftstreibenden Kreise ein Wahlrecht zu dieser Kammer haben sollen. Es ist notwendig, daß ich an die Verhandlungen von damals erinnere, um Legendenbildungen vorzubeugen; denn schon jetzt bemüht man sich von Seiten der großen Parteien, die Sache so darzustellen, als ob damals auch die großen Parteien dafür gewesen seien, daß dieses allgemeine Wahlrecht für die Landwirtschaftskammer eingeführt werde. Damals waren wir's allein, die diese Forderungen gestellt haben. Von der Großh. Regierung wie von den beiden großen Parteien wurde die Forderung — das Wahlrecht allen Landwirten, ohne Rücksicht auf die Größe ihres Grundsteuerkapitals zu gewähren — glattweg abgelehnt. Ich möchte Sie daran erinnern — und gerade wieder um Legendenbildungen vorzubeugen! —, was damals in dem Berichte des Herrn Kollegen

Dr. Zehnter ausgeführt wurde; es heißt dort Seite 14 und 15: „Ein Mitglied war der Meinung, man solle grundsätzlich nur denjenigen Grundstücksbesitzern die Wählbarkeit beilegen, welche die Landwirtschaft im Hauptberuf betreiben, und auf das Grundsteuerkapital nur in Zweifelsfällen abheben, dabei aber erheblich unter das von dem Entwurf festgesetzte Minimum herabgehen. Er hielt es für nicht allzu schwierig, für die mit den Verhältnissen vertrauten Gemeindebehörden der ländlichen Orte in der Regel zu entscheiden, ob jemand Landwirt im Hauptberuf sei oder nicht. Er wies darauf hin, daß die Frage auch bei der Aufstellung der Berufsstatistik von den lokalen Stellen habe gelöst werden müssen und ohne große Schwierigkeiten gelöst werden sei. Sein Antrag ging a) dahin“ — und nun wird der Antrag, den ich damals gestellt habe, wörtlich abgedruckt.

Dann kommt die Stellung der Kommission, die der Herr Berichterstatter damals in folgender Weise formuliert hat: „Dagegen wurde eingewendet, es sei ein Irrtum, wenn der Antragsteller glaube, es sei immer so leicht, zu entscheiden, ob jemand im Hauptberuf Landwirt sei oder nicht. Die Frage könne häufig recht zweifelhaft sein. Weniger sorgfältige Gemeindebehörden könnten daher leicht zu der Praxis kommen, ohne nähere Prüfung der Frage nach dem Hauptberuf einfach jeden Besitzer in die Liste aufzunehmen, der ein Grundsteuerkapital von 1500 M. besitzt. Dabei verliere dann das gesetzliche Kriterium des Hauptberufs praktisch doch wieder seine Bedeutung. Wie sich aber die Gemeindebehörde in Bezug auf dieses Kriterium auch verhalten möge — jedenfalls sei die Aufstellung desselben geeignet, Reklamationen und Unannehmlichkeiten hervorzurufen.“

Von einem Mitglied wurde auch noch darauf hingewiesen, daß nach der Fassung des Antrags unter Umständen trotz des erheblichen landwirtschaftlichen Besitzes doch die Landwirtschaft nicht der Hauptberuf des Besitzers sei, sondern etwa eine daneben betriebene noch bedeutendere Brauerei oder Gastwirtschaft und dergl. Es sei am zweckmäßigsten, das Kriterium der Wählbarkeit einfach im Grundsteuerkapital zu suchen. Der Antrag wurde „gegen eine Stimme“ abgelehnt, also das Zentrum, die Herren von der nationalliberalen Partei, sogar einschließlich des Herrn von der demokratischen Partei haben in der Kommission damals gegen diesen Antrag gestimmt. Dasselbe Schicksal ist ihm hier im Plenum widerfahren: Nur gegen die Stimmen der Sozialdemokraten wurde der Antrag, der hier wiederholt worden ist, abgelehnt. Der Herr Kollege Schüler war es, der in der 74. Sitzung, als über die Landwirtschaftskammer beraten wurde, dieselben Argumente, die hier im Kommissionsbericht als Argumente der Mehrheit der Kommission geltend gemacht wurden, zu seinen eigenen machte und damit das allgemeine Wahlrecht bekämpfte. Ich hatte mich damals auf die Herren ländlichen Bürgermeister bezogen; ich hatte behauptet, daß es selbstverständlich den Herren Bürgermeistern auf dem Lande draußen ein leichtes sei, in Gemeinden, in denen die Dinge so einfach liegen, festzustellen, wer die Landwirtschaft im Hauptberuf betreibt, und da sagte der Herr Kollege Schüler, es „wäre oft sehr schwer, die Grenze zu ziehen zwischen Haupt- und Nebenberuf; es wird immer das Richtige sein, wenn eine Grundlage, wie sie der Entwurf vorschlägt, nämlich die Höhe des Grundsteuerkapitals, genommen wird“ usw.

Sie sehen also, daß wir damals mit der Liebe für das allgemeine Wahlrecht ganz allein standen, und es ist durchaus unrichtig — ich wiederhole das auf Grund amtlicher Berichte —, wenn heute die Sache so dargestellt wird, als ob damals insbesondere

die Zentrumsparlei ihre Liebe zum allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht auch bereits für die Landwirtschaftskammer geoffenbart habe. Nein, so waren die Dinge nicht! Die Grob. Regierung erklärte sich damals strikte gegen eine solche Fassung; und wir freuen uns heute nun außerordentlich und stimmen umso freudiger für diese Landwirtschaftskammer, da man diesen unseren Wunsch, der uns durchaus zeitgemäß erscheint, in dem Gesetze verwirklicht. Der Herr Minister hat ja heute mitgeteilt, aus welchen Beweggründen man zu einer solchen Aenderung komme: Weil in Süddeutschland, insbesondere in Baden, eine starke Strömung für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht herrsche. Wir freuen uns, daß diese Stimmung die Oberhand gewonnen hat, und daß wir nunmehr eine Landwirtschaftskammer bekommen, die ihrem wesentlichen Kern und der Masse ihrer Mitglieder nach durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht zusammengefaßt werden soll.

Ich will bei dieser Gelegenheit noch einige Darstellungen zerstreuen, die mit der Zeit zu Legendenden werden könnten. Es ist deswegen notwendig, weil wir es in der Zentrumsparlei mit einer Partei zu tun haben, die jahraus, jahrein einen ganzen Stab von Journalisten beschäftigt, die nur darauf aus sind, fortbauend der breiteren Öffentlichkeit vorzurechnen, wie einzig und allein die Zentrumsparlei diejenige Partei sei, die überhaupt etwas erreicht und für das Volksinteresse eintritt, sei es nun bei den Reichstags- oder Kommunal-, besonders aber bei den Landtagsverhandlungen. Darum muß man auch dort, wo solche Legenden in der Bildung begriffen sind, von vornherein Einspruch dagegen erheben. Der Versuch einer Legendenbildung findet sich im Bericht des Herrn Kollegen Kopf. Ich war leider an dem Tage, an dem wir den Bericht zur Durchsicht bekommen haben und in der Zeit, wo noch Gelegenheit war, Einspruch gegen die Richtigkeit des Berichts zu erheben, von Karlsruhe abwesend; ich kam einige Stunden zu spät und war erst auf der Herreise imstande, den Bericht zu lesen. Ich muß daher heute, so leid es mir tut, von dieser offiziellen Stelle aus die Ausführungen im Bericht des Herrn Kollegen Kopf auf Seite 21—22, die sich auf den Strich des Ernennungsrechtes der Regierung beziehen, berichtigen.

Ich stelle fest und der Herr Kollege Zehnter hat das soeben ebenfalls ausgeführt, daß die Zentrumsparlei nie gegen die Ernennung von Mitgliedern durch die Grob. Regierung gewesen ist. In den Verhandlungen der Kommission vor 4 Jahren und in den Verhandlungen der Kommission jetzt wieder hat sich die Zentrumsparlei ursprünglich mit der Ernennung von Mitgliedern durch die Regierung einverstanden erklärt. Erst dadurch ist die Zentrumsparlei zu einer anderen Stellungnahme gekommen, daß durch unsere Stimmen der Versuch, die Sondervertretung der Spezialvereinigungen der Landwirtschaft zu verhindern, gescheitert ist. Wir haben gegen den Antrag gestimmt, den Passus „und ihre Vereinigungen“ zu streichen. Nunmehr sah es aus, als ob das Landwirtschaftsgesetz in einer Fassung zustande käme, die der Fassung der Ersten Kammer entspräche. Dann habe ich aber aus prinzipiellen Gründen bei § 6 verlangt, daß über die Ziffer 2, die das Ernennungsrecht der Regierung betrifft, formell abgestimmt werde, um dagegen stimmen zu können. Nunmehr, nachdem der Antrag der Zentrumsparlei, die Vereinigungen zu streichen, gefallen war, nunmehr erst hat die Zentrumsparlei dafür gestimmt, daß das Ernennungsrecht der Regierung gestrichen werde. Hier aber auf Seite 21 und 22 sieht es so aus, als ob der Antrag auf Strich

des Ernennungsrechtes von der Zentrumsparthei ausgegangen sei und eine Folge des Mißlingens ihres früheren Antrags gewesen sei. Ich will Ihnen zum besseren Verständnis den Abjaß vorlesen: „Nachdem aber der zu Ziffer 1 gestellte Antrag abgelehnt worden war, wurde von einer Seite, die sich für den Fall des Strichs des Wahlrechts der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände mit Ziffer 2 einverstanden erklärt hatte, der Antrag auf Strich der Ziffer 2 gestellt und zur Begründung geltend gemacht, daß es nicht angehe, die Ernennung von 4 Mitgliedern durch die Großh. Regierung zuzulassen, nachdem durch Einführung eines weitgehenden Wahlrechts der landwirtschaftlichen Vereinigungen das notwendige Uebergewicht der aus allgemeiner Wahl des landwirtschaftlichen Berufsstandes hervorgehenden Mitglieder für manche Fälle ohnehin schon in Frage gestellt sei.“

Ich stelle nochmals fest, daß sowohl diese Begründung des angeblichen Antrags, wie auch der Antrag selbst nicht existieren. Es ist einzig und allein und nichts weiter in der Schlußflesung, in der abgestimmt worden ist — in einer früheren ist nicht abgestimmt worden — von mir verlangt worden, daß über diesen Abjaß formell abgestimmt werde, weil wir aus prinzipiellen Gründen gegen die Ernennung von Mitgliedern seitens der Regierung sind. Infolge dieses Antrags mußte der Vorsitzende der Kommission darüber abstimmen lassen. Die Herren von der Zentrumsparthei haben sich dann rasch verständigt, und haben mit den Sozialdemokraten gegen das Benennungsrecht gestimmt, während sie vorher dafür waren. So ist es! Ich bedaure, daß ich das bemerken muß, der Bericht des Herrn Kollegen Kopf ist sonst sehr ausführlich und vollkommen, wenn ich auch sagen muß, wie das psychologisch sehr erklärlich ist, daß die Parthei des Herrn Berichterstatters in ihren Ausführungen sehr gut zur Geltung kommt.

Ähnlich liegen die Dinge auch mit der Frage der Sondervertretung der landwirtschaftlichen Vereinigungen. Vor 4 Jahren — der Herr Kollege Zehnter hat ganz richtig vermutet, als er vorhin darauf aufmerksam machte, daß ich in dem Bericht über die Verhandlungen vor 4 Jahren suche und blättere — vor vier Jahren hat die Zentrumsparthei gar keinen Anstoß genommen an den Vertretern der Vereine; lediglich die Zahl wurde etwas beschränkt. In den Ausführungen des Herrn Kollegen Schüler, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und im Bericht selbst wurde, so gut das geht, die Sondervertretung der landwirtschaftlichen Vereinigungen gerechtfertigt. Der Herr Kollege Schüler hat damals nur bedauert — ich habe mir eben die Ausführungen wieder herausgezogen —, daß die beiden großen Vereine, der Bauernverein und der landwirtschaftliche Verein, nicht auch eine Sondervertretung erhalten. Damals waren auch wir Sozialdemokraten es ganz allein, die den Antrag in der Kommission gestellt und im Plenum wiederholt haben, die Vereinsvertretungen zu streichen. Der Antrag lautete wörtlich so, wie ihn die Zentrumsparthei dieses Jahr formuliert hat. Die Zentrumsparthei hat sich hier völlig bekehrt und stellt sich genau auf den Standpunkt, auf dem wir vor 4 Jahren standen. Und wenn das noch eine Weile dauert, dann wird es so hingestellt werden, als ob nicht die Sozialdemokraten es waren, die sich gegen die Vereinsvertretung wendeten und dagegen mit Recht z. B. das dadurch entstehende Pluralwahlrecht geltend gemacht haben, dann wird es vielmehr scheinen, als ob die Sozialdemokraten und Demokraten eine ganz prinzipienlose, versumpfte Gesellschaft seien und nur die Zentrumsparthei auf der Binne des Prinzips gestanden habe, die von vornherein für das wirklich uneingeschränkte, gleiche Wahlrecht ein-

getreten sei. Nein, ich betone ausdrücklich, es liegt affenmäßig fest, daß die Zentrumsparthei vor vier Jahren sich mit einer solchen Sondervertretung der landwirtschaftlichen Berufsvereine abgefunden hatte.

Warum nun heute auf einmal diese überraschende Schwentung der Zentrumsparthei, daß sie die Forderung aufnimmt, die wir vor vier Jahren erhoben haben, das Wahlrecht der Vereinigungen zu streichen? Warum auf einmal die schroffe Stellung dem Ernennungsrecht der Regierung gegenüber? Wenn man etwas näher nachforscht, dann merkt man die Absicht, man wird aber nicht verstimmt dabei. Die Zentrumsparthei hat wohl die Befürchtung, daß die Landwirtschaftskammer, wenn sie auf gesetzliche Basis gestellt wird, wenn das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, wie es jetzt festgelegt ist, kommt, und wenn die engeren Berufsvereinigungen der Landwirtschaft nebenbei noch ein Wahlrecht erhalten, daß es dann in der Landwirtschaftskammer nicht die Mehrheit erlangen könnte. Das wird wohl der wesentlichste, meiner Ueberzeugung nach sogar der einzige Grund sein, warum das Zentrum diese sonderbare Haltung einnimmt (Abg. Dr. Zehnter: Wir sind nur keine Freunde des corrigere la fortune), Darüber läßt sich ja reden.

Ich werde dann auch unsere Stellung zu diesen besonderen Bestimmungen darlegen, die abweichen von dem Prinzipie des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts. Sie werden sehen, daß wir unserem Prinzip gar nichts vergeben. Aber vor allen Dingen glauben wir an die Spitze unserer Erwägungen das Bestreben stellen zu sollen, endlich einmal das Gesetz über die Landwirtschaftskammer zustande zu bringen. Der Landwirtschaftsrat, wie er heute besteht, entspricht auch nicht Ihren Wünschen, er entspricht nicht Ihren Anschauungen, die sie von einer geordneten Vertretung der Landwirtschaft haben, er entspricht auch nicht unseren Anschauungen und Forderungen. Wir wünschen, daß eine Landwirtschaftskammer geschaffen wird, und daß diese Vertretung der Landwirtschaft auf eine gesetzliche Basis gestellt wird, und zwar genau aus demselben Grunde, aus dem wir wünschen, daß der Eisenbahnrat auf eine gesetzliche Basis gestellt wird: damit die Bevölkerung einen Einfluß gewinnt auf eine solche Interessenvertretung. Wie man sich hierbei nun dazu stellt, ob etwa die Parteien einen besonderen Einfluß in dieser Landwirtschaftskammer ausüben, ob nun Hilfsmittel vermieden oder angewandt werden sollen, um der einen oder anderen Parthei ein größeres Uebergewicht in dieser Kammer zu verschaffen, das ist eine Frage, die auf einem anderen Blatt steht.

Ich meine (zum Zentrum), Sie sollten, um das Gesetz zustande zu bringen, Ihre Parteiinteressen zurückstellen, um so mehr, als Sie seit vielen Jahren für die Landwirtschaftskammer eingetreten sind. Sie haben den Landwirtschaftsrat, den jetzigen Zustand bekämpft mit der Begründung, daß dies nur eine liberale Domäne sei, in der die Nationalliberalen allein das Wort führen, und in denen der Bauernverein und das Zentrum gar keine Rolle spielen. Nun, also machen Sie doch den Anfang, es wird sich ja zeigen, ob die Wähler wirklich so kurzfristig sind, daß sie diese wirtschaftliche Interessenvertretung zu einem Partei-zirkel machen, oder ob es gelingt, die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft überwiegen zu lassen, daß es dahin kommt, in dieser Berufsvertretung nur noch Landwirte zu haben, denn eine ultramontane und eine nationalliberale Landwirtschaft gibt es meines Erachtens nicht, in der Landwirtschaftskammer soll nur die Wahrung der Interessen der Landwirtschaft stattfinden, ohne Rücksicht auf die Parteistellung.

Der Herr Abg. Zehner hat uns gefragt, wie wir uns stellen würden, wenn einmal eine Arbeiterkammer käme, ob wir dann auch so weit gehen und von unserem Prinzip abweichen würden, um überhaupt das Gesetz zustande zu bringen. Aber bei der Arbeiterkammer, bei den Interessenvertretungen der Arbeiterschaft kommen Sondervertretungen überhaupt nicht groß in Frage.

Ja, wenn man z. B. Gewerbegerichte oder die Krankenkassenvorstände wählen ließe, so wäre das eine solche besondere Interessenvertretung, und ich glaube, wir hätten gar nichts dagegen einzuwenden. Ich kann mir sehr wohl denken, daß in einer Arbeiterkammer Vertreter der Gewerbegerichte und der Krankenkassen für die Beratung besonderer spezieller Interessen sehr nützlich sein könnten. Im Prinzip stehen wir natürlich immer auf dem Standpunkt, daß das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht gelten muß. Auf diesem Standpunkt stehen wir auch bei dieser Vorlage über die Landwirtschaftskammer, aber die Frage steht so, ob man überhaupt etwas erreichen wolle oder nicht! Wir wollen etwas erreichen, und da bleibt uns nichts anderes übrig, als nachzugeben, oder wir müssen überhaupt auf die Landwirtschaftskammer verzichten. Es ist nur die Frage zu erwägen, wie weit man darin gehen kann.

Damit bin ich bei der Besprechung des Gesetzes überhaupt angekommen. Ich will mir im Anschluß an die Ausführungen die mein Fraktionsgenosse Bechtold gemacht hat, gestatten, noch einmal ganz kurz die wichtigen Punkte des Gesetzes durchzusprechen und unsere Stellung dazu darzulegen. Ich brauche kaum noch einmal anzuführen, daß wir natürlich nur für eine Landwirtschaftskammer sind, nicht etwa für Bezirks-Landwirtschaftskammern, denn es scheint uns zu genügen, daß in Baden für die Interessen unserer Landwirtschaft eine Kammer besteht, zumal wenn sie so stark wird, wie es geplant ist. Dagegen geht unsere Meinung in Bezug auf den Rahmen, der der Landwirtschaftskammer gesteckt ist, dahin, daß dieser Rahmen nicht genügt. Wir hätten gern gesehen, daß man der Landwirtschaft etwas mehr Rechte eingeräumt hätte. Wir hatten uns gedacht, daß die Landwirtschaftskammer, das ganze jetzige Landwirtschaftsbudget übernehmen könnte, das bis jetzt beim Ministerium des Innern geführt wird, und daß sie die Aufgaben übernehmen sollte, die jetzt von der Groß. Regierung erledigt werden. Ich habe dieser selben Auffassung bereits in der Kommission Ausdruck gegeben. Es ist uns dort gesagt worden, man darf eine neue Organisation nicht von vornherein in dieser Weise belasten, es entspricht der historischen Entwicklung bei uns in Baden, daß die Aufgaben zur Förderung der Landwirtschaft vom Ministerium des Innern zu erfüllen sind, und es soll auch ferner dabei bleiben. Nun, wir haben keinen Abänderungsantrag gestellt, es sind aber das Wünsche, von denen wir hoffen, daß sie in nicht allzu ferner Zeit in Erfüllung gehen. Wir hoffen, wenn einmal die Landwirtschaftskammer sich eingelebt hat, daß man ihr alle diese Aufgaben übertragen wird. Man muß bedenken, daß wir hier in der Kammer Gelegenheit haben, bei Bewilligung der Mittel über die Art, wie die Landwirtschaftskammer ihre Aufgaben erledigt hat, zu diskutieren, mit der Kritik anzusetzen, und ihr weitere Vorschläge an die Hand zu geben. Aber schon um das Verantwortlichkeitsgefühl der Landwirtschaftskammer zu heben und zu steigern, müßte man ihr einen größeren Umfang ihrer Tätigkeit gestatten. Wenn die Landwirtschaftskammer allein eine begutachtende Behörde sein soll, die nur von Zeit zu Zeit angegangen wird, ähnlich

wie heute der Landwirtschaftsrat, seine Meinung über gewisse Fragen zu äußern, dann glaube ich wird die Landwirtschaftskammer der Landwirtschaft nicht erheblich nützen können, sondern das wird erst eintreten, wenn sie wie gesagt, im Stande ist, auch ganz selbständig an vielen Fragen zu arbeiten.

Im engen Zusammenhange mit der Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Landwirtschaftskammer steht aber auch die Frage der Kosten. Die Erste Kammer hat, ich glaube, aus einem sehr gesunden Gedanken heraus, verlangt, daß die Kammer ihre Kosten in den interessierten Kreisen selbst umzulegen hat; das wäre mir das sympathischste. Eine Interessen- und Berufsvertretung, die intensiv für ihren Beruf tätig sein will, muß natürlich auch wenigstens einen guten Teil der Kosten, die dadurch erwachsen, auf sich selber nehmen, denn dann erst ist sie in der Lage, völlig unabhängig und selbständig aufzutreten. Aber wir Sozialdemokraten haben natürlich nicht dagegen gestimmt, wir stimmen im Gegenteil jetzt mit dafür, wenn wenigstens für die erste Zeit alle Kosten und wenn insbesondere die Verwaltungskosten der Landwirtschaftskammer auf den Staat übernommen werden; es bleibt ja im Gesetz trotzdem vorbehalten, daß für die Aufgaben, die über den Rahmen der eigentlichen Verwaltung hinausgehen, für die selbständigen Unternehmungen der Landwirtschaftskammer, die Unkosten durch Umlagen erhoben werden müssen.

Im engen Zusammenhang mit der Frage der Aufgaben und der Kosten steht nun natürlich auch die Zusammensetzung der Kammer. Hätte die Kammer große Befugnisse und würde sie die Kosten durch Umlagen auf die beteiligten Kreise selbst aufbringen, dann müßte man ihr natürlich auch völlig freien Spielraum in der Zusammensetzung lassen; dann wäre es ganz selbstverständlich, daß keine andere Kreise mitzusprechen hätten, wie eben die landwirtschaftlichen Kreise, die im allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht ihre Vertreter wählen. Das ist auch unsere prinzipielle Auffassung. Eine solche Berufsvertretung soll, obwohl sie Berufsvertretung ist, innerhalb des Berufes doch durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht zusammenkommen. Wir haben deshalb Stellung genommen gegen den Wunsch der Groß. Regierung, ihrerseits Vertreter zur Landwirtschaftskammer zu ernennen. Wir haben Stellung genommen gegen den Wunsch, daß Sondervereinigungen besondere Abgeordnete zu ernennen haben. Wir haben Stellung genommen gegen die Bestimmung, daß die Landwirtschaftskammer sich aus eigener Machtvollkommenheit Abgeordnete zu wählen kann. Das alles widerspricht dem Prinzip des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts. Soweit sind wir einig.

Die Zentrumsparlei hat sich in dieser speziellen Frage erfreulicherweise zu dem Prinzip des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts bekannt. Ich wäre sehr erfreut, wenn Sie die Stellung, die Sie jetzt bei der Landwirtschaftskammer einnehmen, für alle Ewigkeit und für alle Wahlen festhalten wollten (Sehr richtig!). Ich traue Ihnen jedoch nicht über den Weg (Heiterkeit). Man braucht nur nach Württemberg hinüberzuschauen, wo Ihre Parteigenossen sich gegen das allgemeine Wahlrecht erklärt haben, weil es Ihrer Partei nicht günstig war. Man braucht nur an das Reichstagswahlrecht zu denken, wo in Ihrer Partei auch schon Vertreter sitzen, die keine Freunde dieses allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts mehr sind. Man braucht nur daran zu erinnern, daß Sie, die „maßgebende Partei“ im Reichstag, sich mit einer Energie gegen eine Neueinteilung der Wahlkreise gestemmt und gewehrt haben, die wirklich eines

besseren Wert wäre. Also Ihr „Prinzip“ ist nur immer dann ein Prinzip, wenn es sich um Ihre persönlichen Interessen dabei handelt. Wenn die Zentrumsparthei gut dabei wegkommt, ist sie für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, und wenn die Zentrumsparthei nicht gut dabei wegkommt, ist sie auch für das Pluralsystem, ja, ist sie für das Dreiklassenwahlsystem, sie ist für alles zu haben — die Hauptsache ist, daß sie Geschäfte dabei macht.

So weit gehen wir nun freilich nicht zusammen. Wir stehen prinzipiell auf dem Standpunkt, daß auch für Berufsvertretungen das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht gelten soll! Wir haben aber hier bei der Landwirtschaftskammer — es ist keine Phrase, wenn ich es auch einmal sage — wirklich nur mit schwerem Herzen uns entschlossen, von diesem Prinzip abzuweichen, weil das Zustandekommen der Landwirtschaftskammer davon abhängt. Wenn die Großh. Regierung einfach erklärt: wir verzichten auf die Landwirtschaftskammer, wir bauen den Landwirtschaftsrat aus, wenn also auf diese Weise in alle Ewigkeit nicht daran zu denken ist, daß wir zu einer Interessenvertretung der Landwirtschaft auf gesetzlicher Basis kommen, dann glauben wir allerdings, daß es besser sei, wenn wir jetzt etwas nachgeben und wenn wir wenigstens den Anfang damit machen, daß die Landwirtschaftsvertretung auf eine gesetzliche Basis kommt. Man hat uns ja sonst bei der Vermögenssteuer, bei anderen Gelegenheiten immer vorgeworfen, daß wir doktrinär seien, daß wir sog. praktische Politik nicht betreiben. Ja, warum auf einmal uns heute Vorwürfe machen, wo es nicht zu Ihrem Vorteil gereicht, wenn wir nicht „doktrinär“ sind, wenn wir auch einmal praktische Politik treiben? Ja, wir waren der Meinung, daß z. B. bei dem Vermögenssteuergesetz die Zustände so unhaltbar sind, daß, wenn wir es abgelehnt hätten, in zwei Jahren sicher ein neues Gesetz gekommen wäre, das besser geworden wäre. Wir haben aber die Ueberzeugung nicht, daß, wenn wir die Landwirtschaftskammer ablehnen, die Großh. Regierung, nach ihrer bestimmten Erklärung, daß sie den Landwirtschaftsrat ausbauen würde, in zwei oder vier Jahren oder in zehn Jahren ein Gesetz bringen wird, das besser ist, als das gegenwärtig vorliegende. Wäre die Möglichkeit gegeben, würden die Verhältnisse so unhaltbar sein und würde die Großh. Regierung es nicht in der Hand haben, eine Interessenvertretung der Landwirtschaft, die schon besteht und die freilich keine ideale Interessenvertretung ist, zu halten, dann würden wir an Ihrer Seite stehen und sagen: Lieber das Gesetz ablehnen; wir haben die Hoffnung, daß in zwei Jahren ein besseres kommt. Aber die Hoffnung haben wir nicht, und darum haben wir hier nachgegeben und haben für die Vertretung der Vereinigungen gestimmt unter der Bedingung und unter der Voraussetzung, daß auch dabei das allgemeine Wahlrecht nach Möglichkeit gewahrt, daß die Bestimmung in das Gesetz gekommen ist, daß nur die Generalversammlungen wahlberechtigt sein sollen und nicht ein kleiner Zirkel. Die Möglichkeit von Klippenwirtschaft ist wesentlich vermindert, wenn die Generalversammlung nur einzig und allein wahlberechtigt ist, die Wahl des Vertreters vorzunehmen.

Wir haben auch den Antrag unterschrieben, den der Herr Kollege Obkircher heute eingebracht hat, die Zahl der Vertreter der Spezialvereinigungen von acht auf zehn zu erhöhen. Das scheint noch inkonsequenter zu sein. An der Inkonsequenz sind aber Sie selber schuld, dadurch, daß Sie die Großh. Regierung gezwungen haben, zwei Vereinigungen unter die Gruppe der Spezialvereinigungen aufzunehmen, die eigentlich durch garnichts ihre Berechtigung, Sondervertretungen in der Landwirt-

schaftskammer zu haben, nachzuweisen vermögen. Der Bauernverein und der landwirtschaftliche Verein, sind keine besondere Interessenvereinigungen der Landwirtschaft. Nun haben Sie die Regierung förmlich gezwungen, in der Kommission ihre Zustimmung zu geben, daß auch diese beiden großen Vereine ein Wahlrecht haben sollen. Will man nun da nicht die anderen Spezialvereinigungen benachteiligen, das bleibt eben gar nichts anderes übrig, als schließlich für eine Vermehrung dieser Vertreter um zwei zu stimmen.

Nun kommt die Frage der Zuwahl. Ich will aber, ehe ich auf die Zuwahl zu sprechen komme, ein paar Worte über die Vertretung des Forstvereins sagen. Ich wende mich entschieden gegen die Vertretung der beiden großen landwirtschaftlichen Vereine: Bauernverein und Landwirtschaftlicher Verein. Dagegen möchte ich mit allem Nachdruck noch einmal die Petition des Forstvereins unterstützen und für eine Vertretung dieses Forstvereins sprechen.

Ich habe mich in der Kommission bereits auf diesen Standpunkt gestellt und neben den allgemeinen Billigkeitsgründen auch praktische Gründe, glaube ich, angeführt. Sie kennen ja die verschiedenen Kämpfe, die wir hier zwischen der Forstverwaltung und der Landwirtschaft haben, und ich stehe auf dem Standpunkte, obwohl die Regierung das Recht hat, Kommissäre zu ernennen, natürlich auch Kommissäre aus der Forstverwaltung, die in die Sitzungen der Landwirtschaftskammer gehen und die dort die Stellung der Forstverwaltung darlegen können, daß es zweckmäßiger sei, wenn der Forstverein auch aus sich heraus eine Vertretung in dieser Körperschaft hat, um da durch kollegialen Verkehr, und zwar als gleichberechtigte Mitglieder, nicht nur als Regierungsvertreter, zum Ausgleich dieser Interessengegenätze zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft beizutragen.

Nun ein Wort zu der Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer. Wir haben uns prinzipiell natürlich auch gegen das Wahlrecht der Landwirtschaftskammer erklärt. Es ist dann die Frage entschieden worden, ob die Kommissionen der Landwirtschaftskammer ein Wahlrecht haben sollen, und man hat erklärt, es sei gar nicht möglich, ohne ein solches Wahlrecht auszukommen; es gebe ja doch eine Menge Interessen, die zu vertreten sind, und die in einem so kleinen Zirkel, wie in einer Kommission, nicht genügend zum Ausdruck kommen; damit man nun dort nicht einen Sachverständigen, der lediglich ein Gutachten abzugeben hat, zuziehen muß, sondern ein vollberechtigtes, stimmberechtigtes Mitglied habe, soll der Kammer das Recht zustehen, solche Leute auch in die Kommission zuzuwählen.

Wir sind der Majorität unterlegen; das Wahlrecht für die Kommissionen war beschlossen, und nun halten wir es allerdings für eine Konsequenz, wenn man den Kommissionen ein Wahlrecht zuerteilt, daß man es auch dem Plenum der Landwirtschaftskammer nicht vorenthält. Ich habe wohl darauf verwiesen, daß mit diesem Wahlrecht, wie ja auch mit dem Sonderwahlrecht der Vereinigung, Mißbrauch getrieben werden kann, und es hat eine gewisse Berechtigung, wenn der Herr Kollege Dr. Zehnter ausführte, daß man mit diesen Bestimmungen das Wahlglied korrigieren wolle, daß man unter Umständen eine ungünstig zusammengesetzte Landwirtschaftskammer dadurch etwas günstiger gestalten könnte, wenn man Einfluß auf diese Vereinigungen nimmt, und dadurch eine gewisse Richtung in der Landwirtschaftskammer verstärkt oder schwächt. Das ist natürlich möglich. Ich habe bei der letzten Beratung der Landwirtschaftskammer vor vier Jahren darauf verwiesen, daß dieses Wahlrecht mit

gewissermaßen als ein Hilfsmittel erscheine, um die Durchgefallenen doch noch in die Kammer hineinzubringen, wie man die Erfahrung auch bei der Ersten Kammer macht, daß die bei der Wahl zur Zweiten Kammer Durchgefallenen in die Erste Kammer genommen werden, um sie auf diese Weise zu entschädigen. Aber, wie gesagt, nachdem einmal Sie selbst, gerade die Zentrumsparthei, das Zuwahlrecht für die Kommissionen zugestanden haben, konnten wir nicht anders, und mußten einfach aus Konsequenz dieses Zuwahlrecht auch für das Plenum zugestehen, und wir konnten es schließlich um so leichter Herzens, als es sich lediglich um drei Personen handelt, die gezogen werden können.

Dagegen stehen wir dem Ernennungsrechte der Regierung nach wie vor durchaus ablehnend gegenüber. Es ist überhaupt nicht vereinbar mit einem allgemeinen Wahlrechte, wenn die Regierung in der Lage ist, Mitglieder zur Kammer zu ernennen. Die Großh. Regierung hat das Recht, ihre Vertreter, ihre Kommissäre in jede Sitzung zu schicken, und der Einfluß der Großh. Regierung ist an und für sich so groß — Sie sehen ja an diesem Hause, daß der Einfluß der Regierung leider noch viel zu groß ist gegenüber der aus allgemeinen, gleichen und direkten Wahlen hervorgegangenen Kammer —, daß sie eines solchen Ernennungsrechtes von Mitgliedern, die dann im Hause selbst sitzen und dort stimmberechtigt sind, nicht bedarf. Wenn man dann anführt, daß der domänenararische Wald mitsteuerpflichtig und umlagepflichtig ist, und daß man deswegen beanspruchen könnte, daß die Regierung ein Ernennungsrecht habe, so hindert ja gar nichts, daß die Regierung ihrerseits Kandidaten aufstellt und versucht, ihre Kandidaten durchzubringen (Heiterkeit). Es wird vielleicht nicht immer gelingen, aber, wie gesagt, ich sehe einen Grund für das Ernennungsrecht nicht ein. Es sind ja auch nur vier Mitglieder, die dabei in Frage kommen, und ich bin wirklich der Meinung, die Großh. Regierung könnte darauf verzichten. Wenn das Gesetz zustande kommen soll, dann muß auch die Regierung etwas nachgeben und sie hat sonst von ihrem Entwurf fast nicht geopfert. Sie soll auf ihr Ernennungsrecht verzichten und dann dürfte die Möglichkeit bestehen, daß das Gesetz diesmal endlich zur Verabschiedung kommt.

Nun ist noch eine Frage, wobei insbesondere auch vom Zentrum uns unsere Stellungnahme zum Vorwurf gemacht worden ist, und das ist die Frage der Wahlkreiseinteilung und der Wahlordnung. Die Großh. Regierung schlägt in dem Gesetzentwurf vor, daß die Wahlkreiseinteilung und die Wahlordnung durch Verordnung erlassen werden soll; nachdem das Prinzip der allgemeinen gleichen direkten Wahl aufgestellt ist, soll das übrige durch Regierungsverordnung zu erledigen sein.

Wir haben in der Kommission uns auf den Standpunkt des Zentrums gestellt: wenn es möglich ist, daß die Regierung eine gerechte Wahlkreiseinteilung, eine gerechte Verordnung über die Ausführung der Wahl aufstellt, daß es dann auch möglich sein muß, eine solche Wahlkreiseinteilung hier im Hause durchzubringen. Es sind dann zahlreiche Einwendungen gemacht worden, und man ist auf einen Ausweg gekommen, der uns durchaus passabel erscheint; es ist in der Vorlage die Bestimmung getroffen worden, daß die Wahlkreiseinteilung nur für die erste Wahl durch Regierungsverordnung getroffen wird, für die kommenden Wahlen aber der Sanction der Landwirtschaftskammer selbst unterliegt. Nun verstehe ich wirklich nicht, wie die Herren vom Zentrum, wie insbesondere der Herr Kollege Dr. Zehnter dazu kommt, uns über diese Stellungnahme Vor-

würfe zu machen. Kann man denn demokratischer sein, als wenn man diejenigen, die es angeht, selbst mit der Einteilung der Wahlkreise betraut? Ja, würden Sie denn, wenn man die Wahlkreiseinteilung für die Zweite Kammer vor zwei Jahren der Ersten Kammer übertragen hätte, nicht in der schärfsten Weise opponiert haben? Hier soll nun der meines Erachtens sehr glückliche Ausweg getroffen werden, daß die Landwirtschaftskammer in Zukunft das entscheidende Wort über die Wahlkreiseinteilung mitzusprechen hat, und das scheint mir durchaus demokratisch zu sein. Wenn Irrtümer bei der ersten Einteilung, die durch die Regierung vorgenommen wird, vorkommen, so sitzen in der Landwirtschaftskammer genug Leute, und gerade diejenigen, die sich dadurch benachteiligt fühlen, werden ihre Wünsche geltend machen und dafür sorgen können, daß in Zukunft die Wahlkreiseinteilung anders gestaltet wird. Wir glauben also, wir handeln durchaus demokratisch, und es ist kein Grund vorhanden, uns einen Vorwurf zu machen. Wir handeln sogar demokratischer, als wenn wir in diesem Hause die Wahlkreiseinteilung für eine Interessenvertretung vornähmen, die außerhalb dieses Hauses liegt. Etwas anderes wäre es schon, wenn Sie das Proportionalwahlrecht festlegen wollten, denn dann gibt es eigentlich keine Wahlkreiseinteilung, dann würde man das Prinzip neben der allgemeinen gleichen direkten Wahl festlegen, daß nach dem System des Proporztes gewählt würde; dann könnte man das im Gesetz festlegen u. die Ausführung dieses Prinzips der Regierung überlassen, dann bedürfte man keines besonderen Ausführungsgesetzes, denn das Prinzip der Proportionalwahl läßt eben irgend eine Fälschung des Wahlergebnisses nicht zu — wenigstens nicht leicht. Hier aber ist davon abgesehen worden, das Proportionalwahlrecht einzuführen, und da meinen wir, es sei demokratischer, wenn wir dieser Landwirtschaftskammer die Bestimmung über die Wahlkreiseinteilung selbst überlassen, als wenn wir ihr eine Wahlkreiseinteilung aufkotzieren.

Wir kommen also zu der Stellung, daß wir für den Gesetzentwurf in der Fassung, wie es von der Kommission vorgeschlagen wird, stimmen werden. Wir werden gegen die Anträge des Zentrums stimmen, weil die Anträge des Zentrums ein Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellen, weil sie ja schließlich nur darauf hinauslaufen, das Gesetz in die Luft zu sprengen, so wie es jetzt vorliegt, und den Gefallen wollen wir Ihnen (zum Zentrum) nicht tun, soweit geht bei uns die Freundschaft wirklich nicht (Heiterkeit), daß wir Ihnen helfen, ein Gesetz zu Fall zu bringen, das Ihnen unangenehm ist. Wir werden also mit allen Mitteln das Gesetz über die Landwirtschaftskammer zustande zu bringen suchen, um unseren Landwirten eine Interessenvertretung auf gesetzlicher Basis zu geben; und werden stimmen für die Anträge des Herrn Abg. Obkircher, soweit sie nicht das Ernennungsrecht der Regierung berühren.

Wir hoffen, daß die Regierung, nachdem sie den guten Willen der Mehrheit der Zweiten Kammer sieht, nachdem in der Ersten Kammer das Gesetz auch angenommen worden ist und zweifellos auch mit diesen kleinen Änderungen angenommen werden wird, nachgibt und daß auf dieser Basis ein Gesetz zustande kommt, das unserer Landwirtschaft zum Nutzen gereicht und an dem unsere Landwirtschaft auch wirklich Freude haben kann (Bravo!).

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Ldw.): Der Wunsch nach Errichtung einer Landwirtschaftskammer wird von einsichtigen Vorkämpfern der Landwirtschaft in Baden schon lange geäußert. Es ist auch anzuerkennen, daß die Gr. Regierung, insbesondere das Ministerium des Innern,

jetzt sich diesem Wunsche gegenüber nicht mehr fräut. Unter dem Ministerium Eisenlohr war es ja bekanntlich anders. Der Herr Abg. Obkircher hat gemeint, der Ruf nach einer Landwirtschaftskammer in Baden sei vor allen Dingen deswegen erklingen, weil solche Landwirtschaftskammern auch in anderen Bundesstaaten bestehen. Ich glaube nicht, daß das richtig ist, sondern ich bin der Auffassung, daß der Wunsch nach Errichtung einer Landwirtschaftskammer aus dem Beweggrund entspringt, der auch die Handelskammern und die Handwerkerkammern hat entstehen lassen, nämlich dem Wunsch unseres Volkes, sich nach und nach berufsständig zu organisieren.

Sehr recht hatte dagegen der Herr Abg. Obkircher, als er meinte, uns sei es ernst damit, daß endlich eine Landwirtschaftskammer zustande komme. Uns ist es schon deswegen ernst damit, weil wir in der derzeitigen angeblichen Vertretung unserer Landwirtschaft, in dem Landwirtschaftsrat, eine wirkliche Vertretung unserer Landwirtschaft nicht erblicken können. Wir können eine wirkliche Vertretung unserer Landwirtschaft im Landwirtschaftsrat schon deswegen nicht erblicken, weil er in der Hauptsache eine Vertretung der landwirtschaftlichen Bezirksvereine ist, also nur eines geringen Teils unserer Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Durch die anderen Mitglieder des Landwirtschaftsrates wird die Bedeutung desselben wohl nicht allzusehr erhöht. Wenn es z. B. einmal vorkommen sollte, daß der Landwirtschaftsrat eine andere Stellung einnimmt als die Regierung, so könnte die Regierung ihm mit Recht entgegenhalten, er bedeute ja nicht den Ausdruck des Willens der landwirtschaftlichen Gesamtheit in Baden. Dem Landwirtschaftsrat fehlt vor allen Dingen das ständige Bureau, ein ständiger Geschäftsführer und vor allen Dingen der öffentlich-rechtliche Charakter.

So sehr wir also auf der einen Seite wünschen, daß eine Landwirtschaftskammer zu Stande kommt, so können wir auf der anderen Seite doch nicht wünschen, daß eine Landwirtschaftskammer zu Stande kommt, die den Willen der badischen landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht richtig, oder wie man von anderer Seite sagt „korrigiert“ zum Ausdruck bringt. In dieser Hinsicht ist ja nun zunächst erfreulich, daß die von der gesamten Landwirtschaft treibenden Bevölkerung in Baden zu wählenden Vertreter der Landwirtschaftskammer in direkter Wahl gewählt werden. Weniger erfreulich ist, daß diesen direkt gewählten Vertretern eine so große Anzahl von anderen Vertretern zur Seite treten soll. Ich will nicht gerade sagen, daß ich grundsätzlich Gegner der Zuwahl von Mitgliedern seitens der landwirtschaftlichen Vereinigungen bin und auch nicht grundsätzlich Gegner der Zuernennung seitens der Großh. Regierung. Aber die Zahl, die von der Kommission vorgeschlagen ist, erscheint mir zu hoch, und natürlich erscheint mir der Antrag, der jetzt gestellt worden ist, daß 10 Vertreter der landwirtschaftlichen Vereinigungen hinzugewählt werden sollen, durchaus unannehmbar. Die Zahl dieser hinzuzuwählenden und hinzuzuerennenden Mitglieder erscheint mir schon deswegen viel zu hoch, weil in anderen Landwirtschaftskammern der verschiedenen Bundesstaaten eine derartige Zuwahl und Hinzuerennung gar nicht stattfindet. Die Hinzuwahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen selbst erscheint mir auch aus dem Grunde äußerst bedenklich, weil durch eine derartige Wahl politische Kämpfe in diese landwirtschaftlichen Vereinigungen sehr leicht hineingetragen werden, oder man kann sogar sagen, sicher hineingetragen werden, und ein derartiges Hineintragen der politischen Kämpfe in diese Vereine, z. B. in einen Obstbauverein, Winzerverein, Ziegenzuchtverein, das erscheint mir durchaus nicht wünschenswert. Ich glaube, es wäre da viel richtiger,

man überließe die Zuwahl der Landwirtschaftskammer. Man könnte gegenüber dem Einwande des Herrn Abg. Obkircher, es würden dann vielleicht Leute gewählt werden, die diese Vereine nicht als ihre Vertreter ansehen können, die Auswahl der zu Wählenden dadurch beschränken, daß man bestimmt, es dürfen nur Vorstandsmitglieder dieser Vereine gewählt werden. Damit wäre dieser Einwand zweifellos beseitigt, denn wenn jemand in den Vorstand einer solchen Vereinigung gewählt wird, kann man auch sagen, daß er als geeigneter Vertreter eines solchen Vereins anzusehen sein wird. Ich glaube, es ließe sich vielleicht doch ein Weg finden, der hier zur Einigung führen könnte, wenn auf der einen Seite die Zahl herabgesetzt würde, und wenn das Zentrum, das sich ja auch ablehnend verhält gegenüber der Zahl der hinzuzuerennenden Mitglieder, auf der anderen Seite etwas entgegenkommt. Ich glaube, wenn nur halb so viel Zeit und Mühe darauf verwendet wird, hier einen Kompromiß zustande zu bringen, wie es bei dem Zustandekommen des Vermögenssteuergesetzes der Fall gewesen ist, so wird es auch hier zu einem Ziel führen.

Ein anderes Bedenken, das ich noch gegen das Gesetz habe, ist die Bestimmung, daß die Wahlbezirke durch Verordnung und später durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer festgestellt werden sollen. Diese Bestimmung erscheint mir vor allen Dingen deswegen bedenklich, weil mir mitgeteilt worden ist, daß die Großh. Regierung beabsichtige, Zweimännerwahlkreise zu schaffen. Das würde ich für einen durchaus unglücklichen Griff halten, ich bin der Ansicht, daß auch hier Einmännerwahlkreise, wie auch sonst, festgesetzt werden sollen.

Also so, wie das Gesetz jetzt vorgeschlagen ist, können wir ihm die Zustimmung nicht erteilen, aber wir würden sehr bedauern, wenn nicht eine Fassung gefunden werden kann, der auch wir die Zustimmung geben können.

Abg. Schüler (Zentr.): Ueber den vorliegenden Gesetzentwurf sind sowohl in der Kommission wie auch heute in der Debatte so eingehend hauptsächlich die strittigen Punkte hervorgehoben worden, daß ich, um nicht in Wiederholungen zu verfallen, nur meinen Standpunkt präzisieren möchte.

Ich bin von jeher für eine Landwirtschaftskammer eingetreten, weil ich eine solche zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen für notwendig halte. Eine solche ist in der heutigen Zeit viel nötiger wie früher, da ja auch alle übrigen Berufsstände solche Institute haben, und darum wäre es mir (das will ich vorausschicken) außerordentlich leid, wenn auch jetzt wieder, wie vor vier Jahren, das Gesetz nicht zustande käme. Aber trotz alledem muß ich doch meine Zustimmung von verschiedenen Bedingungen abhängig machen, wie ich mir mit meinen Freunden schon in der Kommission auszuführen erlaubte.

Der schwierigste Punkt ist ja die Zuwahl durch einzelne Vereine. Dem kann ich nicht zustimmen. Die direkte Wahl, die ja in der Hauptsache gegeben wird, würde dadurch sehr eingeschränkt. Es wäre durch diese Art der Regelung eine Wahl mit Kautelen geschaffen, ähnlich wie sie hier im Hohen Hause von der Großh. Regierung jahrelang bezüglich der Wahlen für die Zweite Kammer vertreten wurde, und endlich fallen gelassen worden ist. Wir haben jetzt eine direkte Wahl ohne Kautelen — und das Vaterland ist nicht in Gefahr gekommen! Umsoweniger wäre, glaube ich, irgend welche Gefahr für die Vertretung der Landwirtschaft vorhanden, wenn auch diese Wahl ohne Kautelen vorgenommen wird.

Der Herr Minister hat heute ausgeführt, durch die direkte Wahl ohne Zuwahl aus den Vereinen wäre jedenfalls kaum zu vermeiden, daß Lücken in der gewählten Vertretung entstehen würden; mit anderen Worten, daß durch die direkte Wahl nicht alle tüchtigen berufenen Männer in die Landwirtschaftskammer kommen. Da gebe ich dem Herrn Minister vollständig recht, aber aus anderen Gründen. Das ist allerdings bei einer Kammer von 43 bis 45 Mitgliedern eine Unmöglichkeit. Es wäre auch weiß Gott um die badische Landwirtschaft schlecht bestellt, wenn wir nicht mehr tüchtige, intelligente Männer hätten. Eine recht große Anzahl tüchtiger Leute, die sich recht gut dazu eignen würden, in der Kammer mitzusprechen, werden eben nicht hineingewählt werden können, weil nicht so viele Mandate da sein werden. Also auch auf diesem Wege ist es nicht zu machen, allen vielleicht berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen.

Die Schwierigkeiten bei der Zuwahl durch diese Vereinigungen hat ja der Herr Kollege Behner schon geschildert. Sie sind aber noch viel größer. Der Herr Kollege Eichhorn hat davon gesprochen, daß er Wert darauf lege, daß die Generalversammlungen der Vereine diese Vertreter zuwählen. Es sind nun sechs- oder acht-zehn solcher Vereinigungen; acht, höchstens zehn Vertreter sollten gewählt werden: Was für ein Sammelsurium von Schwierigkeiten würde entstehen, wenn von achtzehn Vereinen nur acht bis zehn Vertreter gewählt werden können! Die Schwierigkeiten werden auf diesem Wege nicht geringer, sondern größer.

Dann noch ein anderer Gesichtspunkt (ich habe ihm schon in der Kommission Ausdruck gegeben): Ich bin gar nicht dagegen, daß einige dieser Vertreter hereinberufen werden können, obwohl die Gefahr lange nicht so groß ist, wie die Herren sie sich vorstellen, die da glauben, diese Vereinigungen marschieren ganz gesondert voneinander. Diese Vereinigungen haben alle Verbindung untereinander; es gibt sehr wenig Landwirte, die nur in einem Vereine sind; ich selber beispielsweise bin, in vier dieser Vereinigungen, und ebenso sind eine ganze Masse meiner Kollegen in mehreren Genossenschaften. Also da gehen die Interessen, die wirtschaftlichen Interessen miteinander, also ist die Gefahr nicht vorhanden, daß Vereine gar nicht berücksichtigt würden.

Wir sind für den Strich der vier von der Regierung zu ernennenden Vertreter nur darum, weil von uns die Zuwahl durch die Vereinigungen nicht akzeptiert werden kann. Ich habe mir auch erlaubt, in der Kommission einen dahingehenden Antrag zu stellen, wenn die Zuwahl dieser Mitglieder fällt, Ernennung von 3 Mitgliedern seitens der Regierung und Delegation von 3 Mitgliedern seitens der Kammer, ich wäre eventuell bereit, diese Zahlen auf je 5 zu erhöhen; dann hätte man nicht das Zwitter-system von direkter und indirekter Wahl, sondern auf gerechter Grundlage direkte Wahl mit Ernennung einiger Mitglieder seitens der Regierung und Kammer. Bei gutem Willen wäre dieser Weg jedenfalls gangbar.

Dann ist es für mich ebenfalls unannehmbar, daß die Wahlkreiseinteilung durch Verordnung und nicht durch Gesetz festgelegt wird.

Ebenso bin ich für Einmänner-Wahlbezirke. Es freut mich, daß auch der Herr Vorsitzende der Kommission den Standpunkt vertritt, den ich einnehme. Die Wahlbezirke werden bei Zwei- oder Dreimännerbezirken sehr groß. Die Agitation ist viel schwieriger. Bei gutem Willen ist es in kleinen Einmänner-Wahlbezirken ganz leicht, sich friedlich scheidlich hinsichtlich der Aufstellung

der Kandidaten zu verständigen. Ich bin allerdings infolge langjähriger Erfahrung bezüglich einer friedlichen Verständigung sehr pessimistisch geworden, ich erinnere nur an den Fall bezüglich der Wahl zweier landwirtschaftlicher Mitglieder in die Erste Kammer. Mein Vorschlag war doch gewiß berechtigt. Da wir noch keine Landwirtschaftskammer hatten und der Landwirtschaftsrat das Wahlrecht hatte, sollten nach meiner Meinung die zwei größten Vereinigungen, der Landwirtschaftliche Verein und der Bauernverein, je einen Kandidaten vorschlagen, und die beiden sollten dann unbefehlen vom Landwirtschaftsrat gewählt werden. Ich glaube, daß der Vorschlag in jeder Beziehung korrekt war, derselbe wurde aber bekanntlich nicht akzeptiert — und ebenso wird es wohl auch in Zukunft sein. Ich habe sehr wenig Hoffnung, daß überall der gute Wille vorhanden ist, werde dann aber auch dementsprechend meine Konsequenzen ziehen.

Ich verlange keine Bevorzugung, und der Herr Kollege Eichhorn hat nicht recht, wenn er ausführt, die Regierung wäre förmlich gezwungen worden, auch dem landwirtschaftlichen Verein und dem Bauernverein je ein Mitglied zuzugestehen. Es ist allerdings vom Herrn Berichterstatter in der Kommission betont worden, daß es geradezu ein Un Ding wäre, wenn die zwei größten Vereine bei der Zuwahl nicht berücksichtigt würden, während andere Vereine mit ein paar Hundert Mitgliedern dieses Recht hätten. Ich habe von Anfang an erklärt, daß ich auf diese Zuwahl keinen Wert lege und ich im Prinzip dagegen bin, daß Vereinigungen außerhalb der direkten Wahl Vertreter in die Kammer schicken können.

Bezüglich des Besteuerungsrechts glaube ich auch, daß der eingeschlagene Weg der richtige ist. Doch darüber herrscht ja Einmütigkeit: Jetzt eine Besteuerung einzuführen, ehe die Landwirtschaft nur weiß, was diese Kammer leistet, wäre an sich ein Un Ding. Aber ein Besteuerungsrecht muß man haben; wenn jene wichtigen, für die Landwirtschaft nützliche Neuerungen durchgeführt werden sollen, dann soll der interessierte Stand auch dafür aufkommen und darum muß die Möglichkeit vorhanden sein, eine Steuer erheben zu können. Einstweilen wird man aber ohne die Steuer auskommen.

Ebenso kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß bei diesen 43 oder 45 für die ganze badische Landwirtschaft gewählten Mitgliedern nun auch die Herren des Forstvereins vertreten sein sollen. Mit Recht ist von einem der Herren Vorredner betont worden, daß eine Anzahl praktischer Landwirte, die größtenteils Forstwirtschaft betreiben, jedenfalls in die Kammer kommen und auch die forstlichen Interessen vertreten können, daß die Grob-Regierung auch Gelegenheit hat, einen oder auch zwei dieser Forstleute hinein zu dirigieren.

Wie gesagt, es liegt mir sehr viel daran, daß diese Kammer zu Stande kommt, und ich habe ehrlich und redlich schon jahrelang daran mitgearbeitet. Aber wenn ich die Ueberzeugung habe, nur auf dieser von mir bezeichneten, gefunden, richtigen Grundlage kann sie zu Stande kommen, dann glaube ich, ist es auch die Pflicht der Regierung, nachzugeben, um zu einer Verständigung zu kommen.

Der Herr Kollege Eichhorn hat sich außerordentlich angestrengt, um den Standpunkt seiner Partei zu rechtfertigen; es war allerdings nötig. Er hat dabei auch Steine gegen uns geworfen; das sind wir ja gewöhnt (Lachen bei den Sozialdemokraten), das ist für uns nicht schlimm. Wie schwer es den Sozialdemokraten wird, ihre Freundschaft für die Landwirtschaft zu beweisen, hat seine lange Rede gezeigt. Er hat viele Entschuldigungen für ihren

jetzigen Standpunkt vorgebracht, ob sie zutreffend sind, ist eine andere Frage, doch das ist ihre Sache und be kümmert mich nicht.

Ich glaube, die Situation liegt sehr klar. Was wollen wir denn? Wollen wir etwa Kautelen, wollen wir Vergünstigung für uns? Nein, wir wollen der Landwirtschaft Gelegenheit geben, ihre Interessen zu vertreten, so wie die Urwähler es wollen. Das Prinzip der direkten Wahl, das wir für den Landtag durchgesetzt haben, wollen wir auch den Wahlen zur Landwirtschaftskammer zugrunde gelegt haben. (Abg. Eichhorn: Vor 4 Jahren gab es ein anderes Prinzip). Vor 4 Jahren war es uns ebenso wie heute darum zu tun, etwas zustande zu bringen. Dort war die Regierung für die direkte Wahl nicht zu haben, aber heute ist sie dafür. Der Standpunkt, den wir dort eingenommen haben, läßt sich also viel leichter vertreten als der Standpunkt, den der Herr Abg. Eichhorn heute einnimmt.

Doch genug davon. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das Gesetz noch zustande gebracht werden kann. Sollte es nicht möglich sein, dann würde ich es sehr bedauern, aber ich kann warten. Es sind das Dinge, die mit elementarer Gewalt durchdringen; und mag es jetzt auch noch hintangehalten werden, endlich muß die Zeit kommen, wo auch zum Wohle der Landwirtschaft eine Landwirtschaftskammer geschaffen wird, wie wir sie wünschen! (Beifall).

Abg. Sängler (natl.): Nachdem verschiedene andere Berufsstände zum Teil längst ihre gesetzliche Organisation haben, glaube ich, wäre es an der Zeit, daß da auch bald für die Landwirtschaft eine solche geschaffen wird. Ich habe vor 4 Jahren, obgleich ich damals noch nicht dem Hohen Hause angehörte, sehr bedauert, daß der damalige Gesetzesvorschlag nicht Gesetz wurde; und ich würde es noch viel mehr bedauern, wenn das heute wieder nicht der Fall sein sollte.

Wir sind, wie aus allen Reden zu entnehmen ist, im Prinzip darüber einig, daß es recht schön und gut wäre, wenn die badische Landwirtschaftskammer recht bald käme. Nur über die verschiedenen Wege, die die Herren kommen sollen, die dann in der Landwirtschaftskammer vereint marschieren werden, haben wir uns noch nicht einigen können. Ein Teil soll durch direkte Wahlen gewählt werden, ein anderer Teil soll aus Vertretern der landwirtschaftlichen Vereinigungen bestehen, ein dritter soll durch die Regierung ernannt werden, und dann soll die Kammer noch durch Zuwahl sich ergänzen dürfen.

Ein großer Ansturm hat sich nun hauptsächlich dagegen erhoben, daß von verschiedenen Seiten, auch von der Regierung gewünscht wird, daß die Vertreter der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände Sitz und Stimme in der Landwirtschaftskammer haben sollen. Es hat ja nun kein Mensch etwas dagegen, wenn auch die beiden großen Vereinigungen, die zuerst nicht, wenigstens nicht von der Regierung, genannt wurden, der landwirtschaftliche Verein und der Bauernverein, ihre Vertreter in die Landwirtschaftskammer entsenden dürfen. Ich glaube, gerade die Mitglieder des Bauernvereins müßten da mittun; denn der Bauernverein hat als Hauptziel die Interessenvertretung des Bauernstandes und die Einwirkung auf die Gesetzgebung auf seine Fahne geschrieben, und es wäre ihm gerade in der Landwirtschaftskammer durch seine Vertreter Gelegenheit gegeben, mit den anderen Herren auf die Gesetzgebung zu Gunsten der badischen Bauern einen Einfluß geltend zu machen.

Der Herr Berichterstatter hat heute früh hervorgehoben, alle auf dem Gebiete der Landwirtschaft sich vollziehenden

Neuerungen müßten durch die Landwirtschaftskammer verfolgt werden, es sei das einer der Haupt- und ersten Zwecke, die die Landwirtschaftskammer zu erfüllen hätte. Ich meine, das wäre gerade wieder mit ein Grund, die Vertreter der Vereinigungen, der Spezialvereine in der Landwirtschaftskammer sitzen zu haben, und ich glaube, es würde gerade ein richtiges Spiegelbild aller der Kräfte, die auf den verschiedenen Spezialgebieten tätig sind, abgeben, wenn die genannten Vereinigungen Sitz und Stimme in der Landwirtschaftskammer bekämen. Es ist in der Kommission verschiedentlich auf Hessen hingewiesen und darauf abgehoben worden, daß dort keine Vertreter der Spezialvereinigungen vorgesehen sind. Mit Hessen und seiner Landwirtschaftskammer, wie sie jetzt im Gesetz festgelegt ist, wollen wir uns nicht vergleichen. Dem hessischen Bauer wurde nicht gewährt, wie es dem badischen Bauer nach dem jetzigen Vorschlag vergönnt sein soll, die Vertreter in der Hauptsache direkt zu wählen. Man hat in Hessen den alten Modus beibehalten, daß zunächst Wahlmänner und durch diese dann erst die Vertreter zur Landwirtschaftskammer gewählt werden. Es ist aber in Artikel 6 des hessischen Gesetzes auch ausgesprochen: „Die Landwirtschaftskammer und ihre Organe haben auf den freiwilligen Zusammenschluß der Berufsge nossen und örtlichen Berufs- und Fachvereine hinzuwirken und können außerdem bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Mitwirkung der sich über das ganze Land oder auf einzelne Provinzen erstreckenden landwirtschaftlichen Berufs- und Fachvereine in Anspruch nehmen.“ Es wird also auch dort recht großer Wert auf die Mitwirkung, wenn auch nur indirekte Mitwirkung, dieser Spezialvereine gelegt. Ich sehe durchaus nicht ein, warum man diese Vereine nur auf Umwegen hört, wenn man sie doch dringen nötig hat. Ich meine, es wäre richtiger, man würde diesen Vereinen von vornherein Sitz und Stimme in der Landwirtschaftskammer geben.

Unsere Hohe Erste Kammer hat den Regierungsvorschlag, der 8 derartige Vertreter vorsah, sogar dahin abgeändert, daß sie beschloß, die Anzahl der Vertreter dieser Vereinigungen solle von 8 auf 10 erhöht werden. Es war gerade der Berichterstatter, Frhr. v. Stozingen, der auch dafür eingetreten ist, und niemand wird diesem Herrn die Bauernfreundlichkeit absprechen wollen.

Wenn nun in der Ersten Kammer die Ansicht zu Tage trat, daß diese Vereinsvertreter allerdings der Landwirtschaftskammer zugeführt werden sollten, aber nur auf dem Wege der Zuwahl, der Kooptation, so kann ich dem das Wort nicht reden. Es wäre direkt eine Beleidigung der Spezialvereinigungen, wenn man ihnen zumuten wollte, daß ihre Vertreter nur durch Vermittlung der Landwirtschaftskammer der Ehre teilhaftig werden können, in der Landwirtschaftskammer mitzureden. Und wenn der Herr Kollege Schüler gemeint hat, er sei dadurch zu anderer Ansicht gekommen, als er sie vor vier Jahren hatte, daß man bei der Ernennung von zwei Herren in die Erste Kammer als Vertreter der Landwirtschaft schlechte Erfahrungen gemacht habe, so möchte ich sagen, daß der damalige Wahlvorschlag, den er mit unterschrieben hat, und in dem „den zwei größten landwirtschaftlichen Vereinigungen des Großherzogtums“ Vertreter zugebilligt werden sollten, auf falschen Voraussetzungen basierte.

Es ist von den Herren Kopf, Schüler und Frhr. von Mengingen ein Antrag eingebracht worden, der sich mit § 6 beschäftigt und wünscht, daß in § 6 Abs. 1 Ziffer 1 die Worte „und ihrer Vereinigungen“ zu streichen sind. Nach meiner Meinung hätten die Herren folgerichtig dann auch in § 9 einen Strich beantragen sollen. Denn da heißt es: „Die Wahl der Mitglieder erfolgt zu einem Teile in Wahlbezirken unmittelbar

durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung, zum anderen Teile durch die mit der land- oder forstwirtschaftlichen Interessensförderung sich befassenden Vereinigungen und Verbände, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land oder größere Abschnitte desselben erstreckt, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften." Es müßte meines Erachtens folgerichtig dieser Absatz des § 9 dann auch gestrichen werden. (Abg. Schüler: Der Antrag ist schon geschrieben.)

Es wird dann auch ferner der Vorschlag, daß vier Herren durch die Regierung in die Landwirtschaftskammer einberufen werden, bekämpft. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, denn, wie der Herr Minister heute früh schon hervorhob, ist der badische Staat ja der größte Land- und Forstwirt des Großherzogtums, und ich kann nicht einsehen, warum der Regierung dieses Recht beschritten werden sollte. Ich glaube, auch die Zentrumsparthei könnte der Großh. Regierung durchaus das Vertrauen schenken, daß sie die richtigen Männer sich herausholt. Ich darf vielleicht zum Beweis, daß sie es versteht und daß sie in der Lage ist, tüchtige Männer herauszufinden, daran erinnern, daß sie dies bisher schon durch die Einberufung von Männern, an deren Qualifikation gerade Sie gewiß nicht zweifeln, in den badischen Landwirtschaftsrat bewiesen hat. Ich will darüber nicht weiter reden und Ihnen nur den Namen Schüler nennen. (Bravo!)

Wenn der Herr Abg. Eichhorn den Vorschlag gemacht hat, die Regierung sollte auch Kandidaten aufstellen und sehen, wie sie sie durchbringt, so fürchte ich, sie würde gerade bei dem Herrn Abg. Eichhorn und seinen politischen Freunden wenig Entgegenkommen finden.

Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn auch der badische Forstverein einen Vertreter in die Landwirtschaftskammer entsenden kann, denn schon im § 1 des Gesetzentwurfes heißt es ja: „Zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.“ Ich glaube ja gern, daß vielleicht der badische Forstverein, wie er gegenwärtig zusammengesetzt ist, nicht ganz der richtige Verein dazu ist, aber wir haben augenblicklich nichts anderes, und es wird manchmal doch nötig und erwünscht sein, daß unter den 43 anderen Herren wenigstens ein Forstmann sitzt und Sitz und Stimme hat, und zwar ein gewählter, und nicht von der Regierung ernannter Vertreter des Forstes und des deutschen Waldes.

Daß es den badischen Landwirten keine große Freude machen würde, wenn gleich bei dem Inkrafttreten der Landwirtschaftskammer Kosten erhoben werden sollten, und daß man deshalb der Landwirtschaftskammer kein besonders freundliches Willkommen entgegenrufen würde, das gebe ich gerne zu. Mit der Art und Weise, wie die Aufbringung der Kosten jetzt vorgesehen ist, bin ich ganz einverstanden. Die Gr. Regierung ist so liebenswürdig, die Kosten zu übernehmen, und erst, wenn die badische Landwirtschaftskammer weitere sich selbst gestellte Aufgaben erfüllt, wenn sie sich ihre Ziele weiter steckt, erst dann hat sie die Berechtigung und wird es dann wohl auch tun, Umlagen zu erheben. Wenn man heute schon von unseren nahezu 240 000 badischen Landwirten eine Umlage erheben wollte, wenn man nur wenig, auf 100 M. nur eine Umlage von 1 Pf., einziehen würde, so gäbe das eine horrend Summe, an der die Landwirtschaftskammer jahrelang zehren könnte. Auf der anderen Seite möchte ich aber die Herren, die der Ansicht sind, daß sie ein solches Geschenk von der Großh. Regierung nicht annehmen können, weil sie sonst ihre Unabhängigkeit nicht wahren könnten, und weil diese dadurch leiden würde, zu

beruhigen versuchen, indem ich darauf hinweise, daß sich die Handwerkskammern durchaus nicht genieren, jährlich die Summe von 20 000 M. entgegenzunehmen, die wir ihnen übrigens sehr gerne gönnen, und wenn ich recht unterrichtet bin, so gibt es sogar einige Handelskammern, die auf diese Weise von dem Staate eine Unterstützung erhalten, ohne ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit dabei einzubüßen.

Der Herr Kollege Bechtold hat heute früh davon gesprochen, er hätte die Befürchtung, daß auch die Landwirtschaftskammer ihren Segen nicht so, wie er es wünsche, den kleinen Landwirten zu Teil werden lassen würde. Er hat davon gesprochen, daß bis jetzt von allen Unterstützungen, die von der Regierung über die Landwirtschaft ausgeschüttet werden, den kleinen und mittleren Landwirten sehr wenig zu gute käme. Da bin ich doch anderer Ansicht: Bei gemeinschaftlicher Maschinenanschaffung, bei der Bildung von Genossenschaften sind es gerade in der Mehrheit die kleinen Landwirte, die diese Prämien und Unterstützungen entgegen nehmen. Er hat ferner bedauert, daß im § 7 Ziff. 2 für die Wählbarkeit 5000 Mark an Grundsteuerkapital als Minimum angenommen sind. Ich meine, wir können mit diesen 5000 M. zufrieden sein, wenn wir berücksichtigen, daß ja jeder, der im Hauptberuf Landwirt, wenn auch der allergeringste ist, nach § 7 Ziff. 1 das aktive und passive Wahlrecht hat.

Der Herr Kollege Eichhorn, hat nur einige Sätze aus dem Protokoll der betr. Kommission des Landtags, der vor 4 Jahren tagte, vorgelesen, in der Hauptsache den Satz, in dem die Ansicht nur eines Mitgliedes zum Ausdruck kommt. Es wird wohl der Herr Abg. Eichhorn selbst sein, der die Ansicht in der Kommission vertreten hat, daß es für die mit den Verhältnissen vertrauten Gemeindebehörden der ländlichen Orte in der Regel nicht allzuschwierig sei, zu entscheiden, ob Jemand Landwirt im Hauptberuf sei oder nicht.

Aber auch die Gesamtheit der Kommission war darin einig, daß der damalige Entwurf in der bezeichneten Richtung einer Verbesserung bedürfe. Dagegen wurde eingewendet, es sei nicht immer so leicht, diese Frage zu entscheiden. Dieser Ansicht hat heute früh auch der Herr Kollege Bechtold Ausdruck gegeben. Eine Gemeindebehörde kann sich aber in Bezug auf das gesetzliche Kriterium des Hauptberufes so oder so verhalten, Reklamationen und Unannehmlichkeiten werden zu leicht hervorgerufen. In der Kommission ist man dann einig geworden, das Grundsteuerkapital auf 1500 M. festzusetzen, die Erste Kammer hat es dann erst auf 2000 M. erhöht.

Wenn dann der Herr Kollege Bechtold gemeint hat, die kleinen und mittleren Bauern würden nach und nach zur Einsicht kommen, zum Teil huldigten sie ja heute schon dem Fortschritt, und sie würden zur Sozialdemokratie übertreten, so glaube ich, das ist durchaus nicht nötig und erwünscht, es kann jemand sehr wohl ein fortschrittlicher Bauer sein, ohne der sozialdemokratischen Partei angehören zu müssen. (Abg. Eichhorn: Darüber sind die Meinungen geteilt.) Gewiß und das wird auch wohl immer so bleiben.

Den Herrn Kollegen Schmidt vom Bund der Landwirte dürfte ich vielleicht daran erinnern, daß er als Vertreter des Bundes der Landwirte eigentlich doch verpflichtet wäre, für seinen Teil am Zustandekommen der Landwirtschaftskammer mitzuwirken, denn im Programm, das in der Sitzung des erweiterten Landesvorstandes der Abteilung Baden vom Bund der Landwirte am 10. Dezember 1904 hier in Karlsruhe festgestellt wurde, steht unter Punkt 5: Es sei anzustreben, „daß eine Landwirtschaftskammer als

die allein sachgemäße Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen des Landes geschaffen werde."

Und ein alter Vorkämpfer für die badische Landwirtschaftskammer, der Herr Domänendirektor Hoffmann hat in seiner Broschüre, die er vor einigen Jahren verfaßt hat, unter anderem auch folgendes geschrieben: "Die Vereine und Genossenschaften werden fortbestehen wie bisher, und sollen künftig in der Kammer durch Abgeordnete vertreten sein."

Ich sage also, wenn der Herr Kollege Schmidt sich einigermaßen an diese Broschüre anlehnen wollte, dann müßte er mit uns für diesen Gesetzentwurf stimmen. (Abg. Schmidt: Ich bin dafür, aber nicht so viel.) Der Herr Abg. Schmidt hat dann weiter gemeint, es würden politische Kämpfe in die Vereine hineingetragen, wenn sie gezwungen werden, ihre Vertreter innerhalb der Vereinigung zu wählen. Ich glaube aber, wenn die Kammer das Recht erhielte, aus diesen Vereinigungen heraus die Vertreter derselben selbst zu wählen, daß dann vielleicht politischer Streit auch nicht ausgeschlossen wäre, selbst wenn die Vorschrift Gesetz würde, daß die Herren nur aus der Mitte der Vorstandsmitglieder berufen werden könnten, denn, soweit ich orientiert bin, sind die Vorstände aller unserer Spezialvereine derart zusammengesetzt, daß Herren aus den verschiedensten Richtungen denselben angehören, vielleicht mit einer einzigen Ausnahme: der Bauernverein. (Sehr richtig.)

Nicht nur aus der Gesinnung heraus, die sich zuweilen bei nahendem Schluß des Landtags in besonders hellem Lichte zeigt, sondern weil ich hoffe, daß durch die Annahme des Gesetzes der Landwirtschaft ein Vorteil gebracht und daraus reichlicher Segen erfließen wird, sollten wir alle dem Gesetzentwurf zustimmen und dafür sorgen, daß der badischen Landwirtschaft endlich die schon längst ersehnte Landwirtschaftskammer zuteil werden kann (Beifall bei den Liberalen).

Minister Dr. Schenkel: Aus dem Gange der seitherigen Verhandlungen hat sich mein von vornherein nicht sehr großes Vertrauen, daß diese Vorlage zur Annahme gelangen werde, mehr gestärkt. Es ist ja bedauerlich, daß nicht wie bei den anderen größeren Gesetzen die ganz überwiegende Mehrheit des Hauses sich übereinstimmend für diese Vorlage aussprechen wird. Aber es scheint mir doch so viel aus dem seitherigen Gange der Verhandlungen zu entnehmen zu sein, daß eine Mehrheit auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse in Verbindung mit den Anträgen, die von dem Herrn Abg. Obkircher und Gen. gestellt sind, sich ergeben wird, und ich hoffe, daß dann auch die Erste Kammer einer in dieser Weise gestalteten Vorlage zustimmen werde. Wird in dieser Weise das Gesetz angenommen, so kann man wohl sagen, daß man eine Landwirtschaftskammer geschaffen hat, die auf der breitesten Grundlage der Wahl aller Berufslandwirte zusammengesetzt ist, und die nach den freisinnigen Grundsätzen, die überhaupt in Deutschland bei der Bildung von Landwirtschaftskammern zur Anwendung kamen, gestaltet ist. Auch wenn die Spezialvereine, und ferner auch die beiden allgemeinen landwirtschaftlichen Vereine, nach dem Antrage Ihrer Kommission in Verbindung mit den Anträgen der Herren Abgg. Obkircher und Gen. als berechtigt erklärt sein werden, zehn weitere Mitglieder zu den durch die allgemeine direkte Wahl der Berufslandwirte gewählten 28 Mitgliedern in die Landwirtschaftskammer zu ernennen, so wird man auch dann sagen müssen, daß die Landwirtschaftskammer auf der breitesten Grundlage unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung beruht. Ich möchte Sie

bitten, die Bestimmung anzunehmen, daß diese landwirtschaftlichen Spezialvereine zusammen mit den beiden allgemeinen landwirtschaftlichen Vereinen als wahlberechtigt erklärt werden. Schon deshalb empfiehlt sich dieser Zusatz zu den allgemeinen direkten Wahlen, weil man bei der Zusammenfassung der Landwirtschaftskammern die Erfahrung gemacht hat, daß eine derartige Wahl der Fachvereine (dort sind es die Gewerbevereine, die Handwerkervereine, die Innungen, die sonstigen handwerklichen Genossenschaften) sehr wohl geeignet ist, eine den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende, sachmännisch wohl gebildete und zuverlässige Zusammensetzung der Berufsvertretung zu gewährleisten.

Die Gründe, die für die eine und für die andere Art der Gestaltung der Landwirtschaftskammer sprechen, sind heute von beiden Seiten so eingehend erörtert worden, daß ich nicht weiter darauf zurückkommen will.

Es sind nur zwei Fragen, die ich zum Schluß noch gerne berühren möchte. Das eine ist die Frage der Wahlkreiseinteilung. Die Großh. Regierung hält es für richtig, daß die Einteilung der Wahlkreise auch bei dieser Berufskörperschaft, bei der Landwirtschaftskammer wie bei den anderen Berufskörperschaften, durch Verordnung der Regierung geregelt wird. Diese Art der Bestimmung der Wahlkreiseinteilung gibt alle Gewähr für Gerechtigkeit, für Billigkeit und auch für eine sachverständige Ueberlegung der Wahlkreiseinteilung. Wenn sich aber hiergegen ganz erhebliche Bedenken bei der Mehrheit dieses Hauses finden, wie es ja der Fall zu sein scheint, dann ist die Regierung auch damit einverstanden, daß, nachdem einmal zunächst für die erste Wahl der Landwirtschaftskammer die Wahlkreiseinteilung durch Regierungsverordnung geordnet sein wird, dann in Zukunft diese Wahlkreiseinteilung den Satzungen der Landwirtschaftskammer selbst überlassen wird. Das scheint der Großh. Regierung viel angemessener und auch, das kann ich wohl sagen, viel freisinniger, als wenn man die Gesetzgebung in Zukunft für eine solche Wahlkreiseinteilung in Anspruch nehmen würde.

Was nun die Art der Wahlkreiseinteilung anbetrifft, die seitens der Großh. Regierung für das erste Mal beabsichtigt ist, so habe ich ja in der Kommission angedeutet, es beabsichtige wohl die Regierung, zunächst solche Wahlkreise festzusetzen, in denen mindestens zwei, vielleicht auch drei Abgeordnete zu wählen wären, also zwei- oder dreimännige Wahlkreise, wie man zu sagen pflegt. Die Großh. Regierung hat dies aus zwei Gründen in Aussicht genommen. Einmal war das ein Entgegenkommen gegen die Wünsche der Zweiten Kammer und ihrer Kommission, wie sie vor vier Jahren, als das damalige Gesetz über die Landwirtschaftskammer beraten worden ist, zum Ausdruck gekommen sind; damals war von der Kommission beantragt worden, es sollen etwa 14 oder noch weniger Wahlkreise gemacht werden, in denen je zwei oder drei Abgeordnete gewählt werden. Zum zweiten hat die Großh. Regierung im Auge gehabt, es werde wohl, wenn in einem Wahlkreise immer zwei oder drei Abgeordnete zu wählen wären, möglich sein, daß etwas weitere Gesichtspunkte bei der Wahl in Anwendung gebracht werden, daß man dann in jedem Wahlkreise auch mehrere Kandidaten unter Berücksichtigung der verschiedenen Richtungen, also nach einzelnen Zweigen der Land- und Forstwirtschaft oder auch nach agrarpolitischen Richtungen, wählen könnte; auch wäre dadurch eine Handhabe gegeben, daß die größeren landwirtschaftlichen Vereinigungen sich etwa über die Verteilung ihrer Kandidaten innerhalb des Wahlkreises verständigen. Die Großh. Regierung ist aber keineswegs der Ansicht, daß die Schaffung von zwei-

und dreimännigen Wahlkreisen grundsätzlich notwendig sei und daß dieses System ganz überwiegende Vorteile biete. Wenn vielmehr das Hohe Haus, wie es scheint, nunmehr zu der Ansicht gelangen sollte, man solle die Wahlkreiseinteilung in der Weise ordnen, daß in jedem Wahlkreise in der Regel immer nur ein Kandidat gewählt würde, so würde die Großh. Regierung dieser Anschauung des Hauses möglichst Rechnung tragen. Es sind, wie ich ja in der Kommission bereits mitgeteilt habe, zurzeit erst Entwürfe für die Wahlkreiseinteilung vorhanden; endgültig hat sich die Regierung nicht darüber schlüssig gemacht.

Die zweite Frage, die mich zum Schlusse noch mit einigen wenigen Worten beschäftigen soll, ist die Frage der Ernennung von Mitgliedern der Landwirtschaftskammer durch die Großherzogliche Regierung. Es ist ja richtig, bei den anderen Berufsvertretungen, den Handelskammern und den Handwerkskammern, findet sich eine solche Ernennung von Mitgliedern in die Berufsvertretung durch die Großh. Regierung nicht. Sie findet sich auch nicht bei den anderen in Deutschland vorhandenen Landwirtschaftskammern. Aber die Verhältnisse sind eben doch gerade bei uns sehr eigenartig. Bei den anderen Landwirtschaftskammern ist eben auch keine allgemeine direkte Wahl sämtlicher Berufslandwirte vorhanden; gerade bei dieser Art der Gestaltung des Wahlrechts aber ist eine derartige Ergänzung durch die Befugnis der Regierung, wenigstens eine kleine Zahl von Vertretern in die Landwirtschaftskammer zu ernennen, ganz besonders von Wert. Und bei den übrigen Berufsvertretungen, bei den Handelskammern und bei den Handwerkskammern, kann eine Ernennung von Regierungsvertretern schon deshalb nicht in Frage kommen, weil eben der Staat bei uns nicht Großhandelsunternehmer und auch nicht Kleinhandwerker ist. Dagegen ist der Staat bei uns, wie bereits hervorgehoben worden ist, großer Grundbesitzer und großer Waldbesitzer. Er hat, namentlich wenn bloß einmännige Wahlbezirke für die 28 Vertreter, die durch das gleiche direkte Wahlrecht der Berufslandwirte gewählt werden sollen, gebildet werden, meiner Ansicht nach fast keine Aussicht, mit seinen großen land- und forstwirtschaftlichen Interessen überhaupt zur Vertretung zu gelangen, wenn Sie dem Staate nicht ausdrücklich ein solches Vertretungsrecht zuschreiben.

Ich möchte daher dringend bitten, daß diese vier Vertreter des Staates, für die ja auch die Herren vom Zentrum sind, aufrecht erhalten werden. Ich kann nicht in Aussicht stellen, daß bei Wegfall dieser vier Vertreter die Großh. Regierung überhaupt die Bedenken, die sie in einer andern Richtung gegen die Vorlage hat, am Schlusse noch wird überwinden können.

Abg. Kopf (Zentr.): Nach den ausführlichen Reden meiner Fraktionsgenossen Dr. Zehnter und Schüler hätte ich es an sich mir schenken können, in der Debatte als Redner aufzutreten, wenn ich nicht Wert darauf legte, von dem fürsorglich erbetenen Worte jetzt Gebrauch machen zu dürfen, um zunächst einmal dem Herrn Kollegen Eichhorn einiges auf die Angriffe zu erwidern, die er vorhin auf mich in meiner Eigenschaft als Berichterstatter gemacht hat.

Er hat die Sache so dargestellt, wie wenn ich eine Legendenbildung auf Seite 21/22 des Berichtes getrieben hätte, indem ich in dem untersten Absatz Seite 21, der auf Seite 22 hinübergeht, erklärt hätte, es sei der Antrag auf Strich der Ziffer 2 in § 6 von derjenigen Seite gestellt worden, die den Strich des besonderen Wahlrechtes der Vereinigungen und Verbände beantragt habe. Ich bin nun der Meinung, daß es an sich außerordentlich nebensächlich ist, von wem der Antrag ausgegangen ist. Aus der Darstel-

lung geht unzweifelhaft hervor für jeden, der lesen will und kann, daß sowohl sozialdemokratische Vertreter als Vertreter der Zentrumsparthei, die ja den Antrag auf Strich des Wahlrechtes der Vereine gestellt hatten, für den Strich der von der Regierung zu ernennenden Mitglieder gewesen sind. Das ist es doch wohl allein, worauf es ankommt.

Was nun den Verlauf selbst betrifft, so hatte ich die Sache so in der Erinnerung, daß allerdings in der ersten Verhandlung seitens des Herrn Kollegen Eichhorn zuerst und allein dagegen gesprochen worden war, daß die Regierung Vertreter ernennen solle. Das ist im Berichte auch ganz richtig bemerkt, und damit hätte sich der Herr Kollege Eichhorn begnügen sollen. Es steht hier im Absatz weiter oben, den der Herr Kollege Eichhorn hätte anführen sollen, auf Seite 21:

„Die Bestimmung in Ziffer 2, daß der Großh. Regierung das Recht zustehen solle, bis zu 4 Mitglieder der Landwirtschaftskammer zu ernennen, war zunächst nur von einer Seite bekämpft worden, indem geltend gemacht wurde, daß in einer Berufsvertretung, der unter Umständen eine Interessenvertretung auch gegenüber der Großh. Regierung obliege, von der Regierung ernannte Mitglieder nicht am Platze seien, und die Willensmeinung des landwirtschaftlichen Berufsstandes nur dann in der Kammer zum zutreffenden Ausdruck gelangen könne, wenn die Mitglieder derselben aus Wahl der Berufsgenossen hervorgingen.“

Das ist die Äußerung, die der Herr Kollege Eichhorn nach meinem Gedächtnis gemacht hat; ich habe nicht in der Schnelligkeit jedes Wort aufschreiben können, das er gesprochen hat. Für jeden, der der Kommission angehört hat, war klar, daß hiermit festgestellt war, daß die Priorität hinsichtlich des Antrages auf Strich des Ernennungsrechtes der Regierung ihm zusteht, insofern er zuerst gegen dieses Ernennungsrecht gesprochen hat. Das steht fest, und so steht es auch im Bericht. Ich bin aber der Meinung, daß nachher, als es zur Abstimmung kam, der Herr Kollege Eichhorn nicht mehr darauf zurückgekommen ist. Es ist etwas rasch gegangen, wir haben damals morgens früh über eine Reihe von Anträgen abgestimmt, und ich will nicht behaupten, daß ich mich nicht irren kann. Aber der Herr Kollege Zehnter hat mir vorhin gesagt, nach seiner Erinnerung sei es so, daß Herr Kollege Eichhorn nur in der ersten Sitzung gegen das Ernennungsrecht gesprochen habe, daß aber in der späteren Sitzung, als abgestimmt wurde, nur von uns auf die Sache zurückgegangen und von uns eine Sonderabstimmung über Ziffer 2 beantragt worden ist. Es wird sich außerordentlich schwer feststellen lassen, wie die Sache sich eigentlich verhält, es steht hier Behauptung gegen Behauptung, und es kann sein, daß der Herr Kollege Eichhorn recht hat. Aber ich meine, für jeden, der den Bericht liest, geht doch daraus hervor, daß in der von Herrn Eichhorn angefochtenen Stelle lediglich die auch von ihm nicht bestrittene Tatsache festgestellt werden sollte, daß die Vertreter der Zentrumsparthei, die sich ursprünglich damit einverstanden erklärt hatten, daß der Regierung das Ernennungsrecht von vier Mitgliedern eingeräumt werden solle, nachher, nachdem den Vereinen und Vereinigungen das Wahlrecht eingeräumt war, eine andere Stellung eingenommen haben, weil sie haben wollten, daß die aus direkten Wahlen hervorgehenden Vertreter die auf andere Art in die Landwirtschaftskammer hineinkommenden Personen an Zahl damit übertreffen, daß ihr vorwiegender Einfluß unter allen Umständen gesichert bleibe.

Ich muß nun schon sagen, die ganze Art, wie der Herr Kollege Eichhorn in einer, meiner Meinung nach noch nicht dagewesenen Weise diese Kappalie hier hereingebracht hat, ist außerordentlich kleinlich, und ich verstehe nicht, wie

man in dieser Weise gegen mich vorgehen konnte, namentlich, wenn man noch weiter behaupten wollte, es sei von mir im Berichte mit verschiedenem Maß gemessen worden. Ich muß das entschieden bestreiten. Ich habe mir die redlichste Mühe gegeben, alles wesentliche dessen, was von irgend einer Seite vorgetragen worden ist, in den Bericht aufzunehmen, sei es, daß ich mich dabei auf meine Notizen, sei es, daß ich mich auf meine Erinnerung verlassen mußte. Aber das ist selbstverständlich, daß das, was ich selbst ausgeführt habe, mir da und dort besser in der Erinnerung gewesen sein mag, als das, was irgend ein anderer Redner gesagt hat. Zum Wort aber kommen in dem Berichte alle Parteien sehr ausgiebig, und deswegen weise ich diese Angriffe mit aller Entschiedenheit zurück!

Was nun die Bestimmung der Ziffer 2 des § 6 betrifft, worin der Großh. Regierung das Recht eingeräumt werden soll, vier Mitglieder zu ernennen, so bin ich der Meinung, daß an sich die Einräumung eines solchen Rechtes an die Großh. Regierung eigentlich sachlich nicht begründet ist. Wir haben uns zwar ursprünglich dafür erklärt, weil wir diese an sich verhältnismäßig untergeordnete Frage nicht zu einem Gegenstand des Streitigen machen wollten, und weil wir gesagt haben: Nun ja, da die domänenararischen Grundstücke event. umlagepflichtig werden, so spricht eine Art von Billigkeitsgrund dafür. Aber ich muß doch sagen, was event. vom Alerar an Umlagen bezahlt werden mußte, — es macht ja nach der Berechnung, die Herr v. Stokingen in der Ersten Kammer gemacht hat, auf 100 Mark Steuerkapital nur ein siebentel Pfennig —, ist eine so winzige Summe, daß deswegen ein solches Recht nach meiner Meinung von der Großh. Regierung nicht verlangt werden kann. Es ist, wie der Herr Minister selbst zugegeben hat, in keiner Landwirtschaftskammer, in keinem anderen Lande ein solches Recht von der Regierung verlangt worden. Man sieht auch nicht ein, welchen Zweck es haben soll. Die Landwirtschaftskammer kann ja nicht etwa Beschlüsse fassen, durch welche Eingriffe in das staatliche Eigentum gemacht werden könnten, was sie macht, ist im wesentlichen alles nicht durchführbar, wenn die Regierung sich nicht damit einverstanden erklärt. Sie kann allerdings eigene Veranstaltungen machen, das ist zugegeben; aber die werden einen Eingriff in das Domäneneigentum niemals bedeuten können, denn wenn der Staat die Einwirkung einer solchen Veranstaltung auf sein Eigentum nicht dulden will, kann ihn kein Mensch nötigen, sich solche gefallen zu lassen. Also ich sage, an sich liegt ein Bedürfnis für dieses Ernennungsrecht nicht vor. Insofern die Großh. Regierung das Bedürfnis empfindet, daß auch die Ansichten von staatlichen Beamten oder von speziellen Vertrauenspersonen, die sie event. ernennen würde, zur Geltung kommen, hat sie ja das Recht, mit ihren Kommissären den Sitzungen der Landwirtschaftskammer anzuwohnen. Sie kann einen ganzen Stab von Herren mitbringen, und die Landwirtschaftskammer muß es sich gefallen lassen, sie alle anzuhören. Sie mögen in der Eigenschaft als Regierungskommissäre kommen, dort sind sie am Platze, aber nicht als stimmberechtigte Mitglieder einer Berufsvertretung, in welche von der Regierung ernannte Mitglieder grundsätzlich nicht hineingehören.

Ich möchte aber fürsorglich noch etwas anderes sagen. Wenn man aus der Tatsache, daß der Domänenbesitz ein sehr großer ist, daß er eventuell, wenn es jemals dazu kommen sollte, auch zu den Umlagen der Landwirtschaftskammer herangezogen werden würde, wenn man daraus das Recht ableiten will, daß die Regierung einige Mitglieder ernennet, so dürfte konsequenterweise die Ernennung die-

ser vier Mitglieder nicht etwa durch die politische Zentralbehörde, das Ministerium des Innern, erfolgen, sondern es müßte diese Ernennung übertragen werden an diejenige Behörde, der die Großh. Domänen unterstehen, sei es nun das Finanzministerium als oberste Behörde oder sei es die Großh. Domänenverwaltung. Das wäre der richtige Standpunkt, und ich meine, wenn die Herren darauf bestehen, daß diese Ziffer 2 des § 6 wiederhergestellt wird, so sollen sie sich auch dazu verstehen, daß das Ernennungsrecht derjenigen Behörde übertragen wird, welche die Zentralbehörde für die Forst- und Domänenverwaltung ist. Wir werden in dieser Richtung einen Eventualantrag stellen, den ich nachher dem Herrn Präsidenten überreichen werde.

Es hat nun der Herr Kollege Eichhorn uns in allen Variationen versichert, daß es ihm und seiner Fraktion hauptsächlich darum zu tun sei, die Landwirtschaftskammer zustande kommen zu lassen, und deswegen hätten sie die von ihrem Standpunkt aus nicht ganz einwandfreien Anträge der Abgeordneten Obkircher und Genossen unterstützt und würden für dieselben stimmen, also für Anträge, die zweifellos dem demokratischen Prinzip der allgemeinen direkten Wahl wesentlich ins Gesicht schlagen. Wenn es ihm aber so sehr um das Zustandekommen des Gesetzes zu tun ist, so bin ich doch darüber verwundert, daß er gerade beim Ernennungsrecht der Regierung Salt macht. Nach dem, was wir von dem Herrn Minister gehört haben, wird ja das Gesetz auch dann gefährdet sein, wenn das Ernennungsrecht gestrichen wird; deshalb mußte Herr Kollege Eichhorn in Konsequenz seiner Haltung in den anderen Differenzpunkten dafür sein, daß hier der Regierung dieses Ernennungsrecht eingeräumt wird. Da er das nicht tut, so kann man eine genügende Erklärung für seine Haltung gegenüber den übrigen Anträgen aus seinen Ausführungen nicht herausfinden.

Was dann die anderen Streitpunkte betrifft, so hat es sich hauptsächlich darum gehandelt, ob gewissen landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden ein besonderes Wahlrecht eingeräumt werden soll. Die Herren Kollegen Zehnter und Schüller haben sich darüber in so ausführlicher Weise geäußert, daß ich nicht mehr darauf eingehen will. Ich will nur gegenüber dem Herrn Kollegen Eichhorn bezüglich seiner Bemerkung, daß es eine Inkongruenz gewesen sei, daß man den Bauernverein und den landwirtschaftlichen Verein in den Kreis der in Betracht kommenden Vereinigungen hereingenommen habe, hervorheben — ich glaube, ich habe das schon heute morgen, wenn auch in ganz objektiver Weise als Berichterstatter, hervorgehoben —, daß eine Reihe von Spezialgebieten auch von diesen großen Verbänden gepflegt werden neben der Verfolgung ihrer allgemeinen Zwecke; ich habe darauf hingewiesen, daß z. B. der Bauernverein ein großer Konsumvereinsverband ist. Nun ist doch wohl zuzugeben, wenn der eine Konsumvereinsverband, der vom landwirtschaftlichen Vereine gegründet worden ist, unter diese Sondervereine gehört, so hat es die Konsequenz gefordert, daß man auch den Bauernverein hereinbezogen hat, und ich glaube, dem Gefühl haben sich auch die Herren auf der anderen Seite nicht entziehen können, der Herr Abg. Obkircher hat ja selbst einen diesbezüglichen Antrag gestellt, weil er offenbar auch die Empfindung gehabt hat, daß sachlich haltbare Gründe dafür, daß man diese zwei größten Vereinigungen ausschloß, nicht vorhanden sind.

Was den Forstverein betrifft, so stehe ich auf dem Standpunkt, den schon der Herr Kollege Dr. Zehnter ausgeführt hat. Ich bin der Meinung, daß der Forstverein in eine landwirtschaftliche Berufsvereinigung nicht gehört. Er ist in erster Linie ein

Beamtenverein. Er befaßt sich allerdings statutarisch auch damit, die Interessen der Forstwirtschaft zu wahren, aber ich meine, das ist nicht ausschlaggebend. Ausschlaggebend ist, daß nur Vereine beteiligt werden sollen, deren Mitglieder persönlich mit ihrem eigenen Vermögen an der Land- und Forstwirtschaft interessiert sind, es soll eine Berufsvereinigung der praktisch tätigen Landwirte sein, und da haben die staatlichen Aufsichtsbehörden in einer solchen Berufsvereinigung nichts zu tun, und die Oberförster sind doch staatliche Aufsichtsbehörden über die Forstwirtschaft, als solche haben sie manchmal Interessen zu wahren, die unter Umständen den Interessen und Wünschen der an der Forstwirtschaft beteiligten Privaten entgegengesetzt sind. Es wird aber die erste Aufgabe der Landwirtschaftskammer sein, die Interessen der Landwirte und der Forstwirte zur Geltung zu bringen gegenüber den Regierungsorganen; die Regierung soll erfahren, was für Wünsche bestehen, es sollen ihr von der Kammer Anregungen, Gutachten abgegeben werden. Allerdings sollen unter Umständen auch selbständige Veranstaltungen gemacht werden können, aber das alles von praktisch ausübenden Landwirten, von Leuten, die mit ihrem Vermögen interessiert sind, nicht aber von solchen, die nur als staatliche Aufsichtsbeamte mit den Interessen der Forstwirtschaft befaßt sind.

Bezüglich des Wahlrechts der Vereinigungen und Verbände muß ich übrigens noch darauf hinweisen, daß das große Preußen z. B. so etwas nicht kennt, daß man es auch in Anhalt nicht kennt; in Hessen hat man diese Vereinigungen nur in der Zuwahl berücksichtigt, so wie wir bereit gewesen wären, es zu machen. Ich sehe nicht ein, warum gerade wir dieses merkwürdige Verfahren machen sollen, und gerade das, was der Herr Minister heute morgen ausgeführt hat, hat mich erst recht stutzig gemacht. Er hat gesagt, er habe damit eine kräftige Korrektur des allgemeinen Wahlrechts vornehmen wollen. Ich bin aber der Meinung, daß wir uns als Volksvertretung nicht dazu hergeben sollten, daß wir die Ergebnisse des allgemeinen Wahlrechts forrigieren lassen. Ich glaube, die heutige allgemeine Bildung und Mäßigkeit der Landwirte ist namentlich infolge der zahlreichen landwirtschaftlichen Vereinigungen, die wir haben, derart gestiegen, daß wir das Vertrauen haben können, daß auch bei der allgemeinen Wahl eine genügend große Anzahl von vorzüglichen Vertretern in die Landwirtschaftskammer berufen werden wird, und ich bin fest überzeugt, daß man namentlich die Befürchtung nicht zu haben braucht, daß die Vorstände dieser landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände, die man besonders berücksichtigen will, nicht auch bei der Wahl berücksichtigt werden, so weit sie die nötige Qualifikation haben und etwas leisten. Denn das ist doch selbstverständlich, daß die Wahlkomitees, welche die nötig werdenden Wahlgeschäfte in die Hände nehmen werden, z. B. die großen Verbände der landwirtschaftlichen Vereine und des Bauernvereins, die sich voraussichtlich diesem Geschäft unterziehen, ihr Augenmerk darauf richten werden, daß auch Vertreter der anderen großen Vereinigungen und Verbände auf ihren Wahllisten stehen. Deshalb braucht man sich vor dem allgemeinen Stimmrecht nicht zu fürchten. Jedenfalls habe ich allen Respekt vor einer Korrektur des allgemeinen Wahlrechts, wie sie der Herr Minister vornehmen will, ich fürchte sehr, daß da ganz bedenkliche Hintergedanken dahinter stecken können, die der Herr Kollege Zehnter schon ausgesprochen hat, der mit Recht darauf hingewiesen hat, es habe das Verlangen eines besonderen Wahlrechts für die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände eine starke Verwandtschaft mit den Skautelen, die man seinerzeit so lange aus parteigegensätzlichen Tendenzen heraus gegen die Ein-

führung des allgemeinen Wahlrechts für den Landtag verlangt hat.

Was nun unsere Anträge betrifft, so sind sie ja teilweise von dem Herrn Kollegen Zehnter schon begründet worden. Der Antrag zu § 6 Ziffer 1 bedarf keines weiteren Wortes der Begründung. Wir haben dann in § 9 die Einführung von Einerwahlbezirken beantragt, und nachdem wir jetzt gehört haben, daß sowohl der Herr Abg. Obkircher, wie der Herr Abg. Säger sich ebenfalls für die Einerwahlbezirke ausgesprochen haben, und nachdem soeben auch der Herr Minister erklärt hat, daß er eventuell dem Wunsche der Kammer nachkommen werde, so glaube ich, auch zur Begründung dieses Antrags nichts weiter vortragen zu sollen, und möchte mich nur der Hoffnung hingeben, daß wenigstens dieser Antrag einstimmig angenommen und dementsprechend die Großh. Regierung dem Antrag stattgeben wird.

Wir haben dann in dritter Linie beantragt, daß ebenfalls in § 9 der Absatz 6 dahin geändert wird, daß bis zum 1. Juli 1912 die von der Regierung erlassene Wahlfreieinteilung außer Kraft tritt u. daß dann die Wahlfreieinteilung ebenso wie das Wahlverfahren durch Gesetz zu ordnen sei. Auch diesen Antrag hat, glaube ich, der Herr Kollege Dr. Zehnter bereits ausführlich begründet. Der Herr Kollege Eichhorn hat nun gemeint, was wir denn für einen Anlaß hätten, dagegen zu stimmen, daß die Wahlfreieinteilung durch die Landwirtschaftskammer selbst gemacht werde. Auch der Herr Minister hat sich in diesem Sinne geäußert und gemeint, es sei doch das Natürlichste, daß die Kammer selbst ihre Wahlfreieinteilung mache. Ich möchte demgegenüber aber doch darauf hinweisen, daß mir eine Landwirtschaftskammer an sich, nach ihrer ganzen Zusammensetzung nicht vereignschaftet zu sein scheint, gerade ein so schwieriges Werk wie eine Wahlfreieinteilung durchzuführen, ein Werk, zu dem doch auch besondere technische Kenntnisse nötig sind, die den Berufslandwirten doch wohl erst in zweiter oder dritter Linie zu Gebote stehen. Ich glaube überhaupt, wenn das so gemacht wird, so wird sehr zu befürchten sein, daß der erste Entwurf, das heißt die erste Wahlfreieinteilung, die die Großh. Regierung erlassen wird, einfach verworfen wird, wenn sie auch noch so große Mängel haben sollte. Es wird jedenfalls (man mag über das, was ich eben gesagt habe, denken wie man will) das zutreffen, daß die Schaffung einer solchen Wahlfreieinteilung in eine solche Berufsvertretung Gegensätze hineinträgt, die man in einer solchen Körperschaft streng vermeiden sollte. In einer Berufsvertretung sollte alles ausgeschieden bleiben, was einen politischen Beigeschmack hervorrufen könnte (Zuruf des Abg. Dr. Obkircher und anderer: Sehr richtig!). Eine Wahlfreieinteilung wird aber wohl fast niemals gemacht werden können, ohne daß auch irgendwelche politische Gesichtspunkte mit hineingetragen werden. Ich bin deshalb der Meinung, daß sich der badische Landtag zur Schaffung einer solchen Wahlfreieinteilung besser eignet. Ich möchte auch noch das weitere Argument ins Treffen führen: Wenn die erste Wahlfreieinteilung, die die Großh. Regierung machen wird, verfehlt sein sollte (was ja immerhin denkbar ist), wenn infolgedessen die Zusammensetzung der ersten Landwirtschaftskammer eine solche werden sollte, daß sie nicht der Anschauung der überwiegenden Mehrheit der badischen Landwirte entsprechen würde, dann würde eben nachher in dieser falsch zusammengestellten Landwirtschaftskammer selbstverständlich auch keine richtige Wahlfreieinteilung geschaffen werden. Deswegen ist es doch viel richtiger, daß ein Kollegium diese Wahlfreieinteilung macht, das mit der Landwirtschaftskammer selbst nichts zu tun hat, das in dieser Richtung unabhängig von der Großh.

Regierung zusammengekehrt ist (Zuruf des Abg. Eichhorn: Wenn sie nun der Großblock macht, was dann? Geiterkeit). Das wollen wir dann abwarten, das haben dann Sie zu beantworten.

Es ist heute morgen gesagt worden: wem es ernst sei mit dem Zustandekommen dieses Gesetzes und mit den Interessen der Landwirtschaft, der müsse die von jener Seite des Hauses gestellten Anträge annehmen. Demgegenüber sage ich: Es ist ja jetzt möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, daß mit den Änderungen, wie sie der Herr Kollege Dr. Obkircher und Genossen beantragt haben, das Gesetz mit Ach und Krach zustande kommt. Aber ich meine, ein großes Interesse, ein allgemeines und öffentliches Interesse hätte es doch erheischt, daß wir dieser Landwirtschaftskammer eine solche Gestaltung gegeben hätten, daß eine große, eine überwiegende Mehrheit dafür hätte stimmen können. Das hätte dem ganzen Institut von vornherein mehr Vertrauen gesichert und hätte (wenn es zustande kommt), seiner Wirksamkeit die Wege wesentlich besser geebnet, als es der Fall sein wird, wenn man mit einer sehr schwachen Mehrheit die Sache jetzt durchdrücken zu können glaubt.

Deshalb möchte ich die Herren wiederholt bitten, sich unsere wohlbegründeten Anträge nochmals genau zu überlegen, ich gebe mich freilich keiner großen Hoffnung hin, daß sie angenommen werden. Vielleicht haben aber speziell die Worte, die der Herr Kollege Zehnter an die Adresse der demokratischen Partei gerichtet hat, doch auch ihren Eindruck nicht ganz verfehlt.

Abg. Brodmann (natl.): Die Landwirtschaft, die bisher ihre Vertretung im Landwirtschaftsrat hatte, soll nun mit einer Landwirtschaftskammer beglückt werden, die an die Stelle des Landwirtschaftsrates zu treten hätte. Ich will nicht verkennen, daß die Landwirtschaft durch eine Landwirtschaftskammer eine wirksamere Vertretung hätte, als dies durch den Landwirtschaftsrat der Fall gewesen ist, der einmal im Jahre für wenige Stunden zur Erledigung recht bescheidener Arbeit zusammenberufen worden ist. Ich glaube zwar, daß, wenn dieser Landwirtschaftsrat rechtzeitig verjüngt worden und wenn er des öfteren, vielleicht viermal im Jahre, zu etwas intensiverer Arbeit zusammengetreten wäre, daß dann auch die Klagen, die in der landwirtschaftlichen Bevölkerung über seine Tätigkeit laut geworden sind, auch wieder verstummt wären.

Was mir das ganze zur Behandlung vorgelegte Gesetz unsympathisch und auch unannehmbar macht, ist, daß der Landwirtschaftskammer das Steuerungsrecht zugestanden wird. In dem Entwurf ist allerdings gesagt, daß es nicht notwendig falle, daß gleich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von diesem Recht Gebrauch gemacht werde, zumal ja die für die Landwirtschaftskammer aufzubringenden Mittel keine allzugroßen sein könnten. Diese Ansicht teile ich nun nicht; denn in § 12 des Gesetzes ist gesagt, daß neben den Kosten, die regierungsseitig getragen werden, der Landwirtschaftskammer noch das Recht eingeräumt werden soll, Umlagen zu erheben, um ihr die Möglichkeit zu gewähren, diejenigen Veranstaltungen und Einrichtungen zu betreiben, deren selbständige Inangriffnahme ihr in § 2, Absatz 3, Ziffer 3 des Gesetzes anheimgegeben ist. In der Regierungsbegründung zu § 2 sind nun diese Veranstaltungen wie folgt angegeben:

„Man wird hierbei an die Einrichtung von Musteranstalten, Lehrkursen, Vortragskursen usw., aber auch an die Veranstaltung von Ausstellungen, an die Stellung wissenschaftlicher Preisfragen, an die Prämierung und Herausgabe von Fachblättern, die Gründung von Hagel- und sonstigen landwirtschaftlichen Versicherungen und dergl. denken dürfen.“

Die Kosten für verschiedene dieser Einrichtungen wurden aber seither zum großen Teil regierungsseitig getragen, und ich glaube, daß, wenn einmal die Landwirtschaftskammer errichtet ist, die Hohe Regierung alsdann in die angenehme Lage kommt, nach und nach gar manche der Auslagen für solche Zwecke der Landwirtschaftskammer zur Bestreitung überlassen zu können. Der Franzose sagt: L'appetit vient en mangeant — der Appetit kommt beim Essen, und so befürchte ich, daß eine mit dem Steuerungsrecht ausgestattete Landwirtschaftskammer nach und nach gar manche Einrichtung einführt, ob immer zum Vorteil der Landwirtschaft will ich dahingestellt sein lassen —. Jedenfalls aber werden die Kosten für diese Einrichtung der Landwirtschaft große Opfer auferlegen. Die Landwirtschaft hat aber an Steuern, Abgaben und Versicherungen aller Art schon gerade genug zu tragen, um nun auch noch Steuern für die Landwirtschaftskammer aufbringen zu können.

Da ein diesbezüglicher Antrag zufolge der Kommissionsbeschlüsse doch wohl kaum Aussicht auf Erfolg hätte, so habe ich davon Abstand genommen, einen solchen Antrag zu stellen. Ich will aber statt dieses Antrags die Erklärung abgeben, daß ich aus den von mir hier angeführten Gründen gegen das Gesetz stimmen werde.

Abg. Dr. Obkircher (natl.): Der Mahnung, die Herr Kollege Kopf an das Haus gerichtet hat, kann ich mich nur aus vollem Herzen anschließen. Aber ich sehe nicht ein, warum die Einmütigkeit oder die große Mehrheit für dieses Gesetz nur zustande gebracht werden soll, wenn wir uns unter den Willen der Zentrumsparthei beugen. Insbesondere kann ich es deshalb nicht einsehen, weil das Verhalten der Zentrumsparthei gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf dem unbefangenen Beurteiler zunächst völlig unbegreiflich erscheint. Ich stelle folgende Tatsachen fest. Im Jahre 1902 hat die Zentrumsparthei gegen die Vertretung der landwirtschaftlichen Vereinigungen in der Landwirtschaftskammer, gebildet aus eigener Wahl der Vereinigungen, einen Einwand nicht erhoben, und die Zentrumsparthei hat auch heute gegen den Gedanken einer solchen Vertretung der Vereinigungen Einwendungen eigentlich nicht zu erheben gewußt. Sie will sich damit einverstanden erklären, daß eine solche Vertretung stattfindet, zwar nicht durch eigene Wahl der Vereine, doch durch Zuzahl von Seiten der Landwirtschaftskammer selbst. Herr Kollege Schüler hat sogar erklärt, er wäre bereit, zuzustimmen, daß die Zahl der durch Zuzahl der Landwirtschaftskammer in diese Organisation zu delegierenden Männer auf 10 erhöht werde, damit die Vereinigungen, wenigstens die wichtigsten davon, auf diese Weise ihre Vertretung finden können.

Das Zentrum hat auch im Jahre 1902 gegen ein Ernennungsrecht der Großherzoglichen Regierung bezüglich einiger Mitglieder der Landwirtschaftskammer einen Einwand nicht erhoben und es hat eine Einwendung aus prinzipiellen Gründen auch nicht erhoben. Die Einwendung ist vielmehr erst gekommen in dem Augenblick, als die Zentrumsparthei sich darüber klar war, daß die Vertretung der Vereine, hervorgehend aus eigener Wahl der Vereine, durch Mehrheitsbeschluß in dem Gesetz verbleiben würde.

Wer das „Verdienst“ für sich in Anspruch nehmen kann, zuerst in der Kommission das Ernennungsrecht bemängelt zu haben, Herr Kollege Eichhorn namens seiner Partei, oder ein Vertreter der

Zentrumsparthei, diese Frage hat vorhin den Gegenstand einer Erörterung zwischen den beiden Herren Kollegen Eichhorn und Kopf gebildet. Herr Kollege Eichhorn hat dem Herrn Berichterstatter den Vorwurf gemacht, daß er objektiv unrichtig berichtet habe. Als Vorsitzender der Kommission habe ich natürlich Anlaß, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, und ich kann erklären: Es ist richtig, daß in der ersten allgemeinen Debatte über den Gesetzesentwurf von Seiten des Herrn Kollegen Eichhorn das Ernennungsrecht bemängelt worden ist. Als wir dann in der vorletzten Sitzung zur Abstimmung über die gedruckt vorliegenden Anträge kamen, hatten wir einen Antrag über die Streichung des Ernennungsrechtes nicht in der Druckvorlage; dieser ist vielmehr erst durch mündliche Antragstellung plötzlich hervorgekommen. Wer nun das Wort gehabt hat, um diesen Antrag zu stellen, ob das Herr Kollege Eichhorn oder ein Mitglied der Zentrumsparthei war, daran kann ich mich nicht mehr erinnern; in meinen Notizen habe ich den Namen des betreffenden Antragstellers nicht vorgefunden. Aber es scheint mir auch völlig gleichgültig zu sein, wer den Antrag gestellt hat. Da aber Herr Kollege Eichhorn Wert darauf legt, offenbar ein „Verdienst“ darin sieht, zuerst das Ernennungsrecht bemängelt zu haben (Abg. Eichhorn: O nein!), genügt es, festzustellen, daß er in der ersten Beratung schon diese Bemängelung vorgetragen hat (Abg. Kopf: Das geht auch aus dem Bericht hervor). Das geht auch aus dem Bericht hervor, wie der Herr Berichterstatter soeben richtig bemerkt.

Nun hat Herr Kollege Behnter erklärt, die Stellung der Zentrumsparthei zur Frage, ob die Regierung ein Ernennungsrecht haben soll oder nicht, sei für seine Partei von der weiteren Frage abhängig, ob die Wahlkreiseinteilung durch Gesetz fixiert werde oder durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer, die Wahlkreiseinteilung, die doch nur die Einteilung für die direkt zu Wählenden zu bestimmen hat. Sachlich stehen diese beiden Fragen außer allem und jedem Zusammenhang und man darf daher wohl sein Erstaunen darüber äußern, daß nun plötzlich diese beiden völlig heterogenen Dinge in einen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden. Ich habe mich besonnen über die inneren Gründe für das Konstruieren dieses Zusammenhangs und habe nur eine Begründung finden können, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde. Es soll durch ein Gesetz unter weitgehender Mitwirkung der Zentrumsparthei eine Wahlkreiseinteilung zustande gebracht werden, die dem Zentrum behagt. Wie wir aus dem Verhalten der Zentrumsparthei folgern können, wäre ihre Stellungnahme zu diesem künftigen Gesetz von dem Gedanken diktiert, die Wahlkreiseinteilung so zu formieren, daß dem Zentrum der maßgebende Einfluß in dieser rein wirtschaftlichen und gänzlich unpolitischen Korporation zuteil würde. (Abg. Kopf: Durchaus nicht! Daß es gerecht hergeht, weiter nichts.)

Wenn also gesorgt würde, daß unter Mitwirkung der Zentrumsparthei eine Wahlkreiseinteilung, die dem Zentrum paßt und ihm den maßgebenden Einfluß in der Landwirtschaftskammer sichert, zustande zu bringen wäre, dann würde das Zentrum seine Beanstandung des Ernennungsrechtes der Regierung fallen lassen. Denn wenn auf diese Weise eine Majorität für die Zentrumsparthei gesichert ist, dann haben die Herren auch nichts dagegen, daß die landwirtschaftlichen Spezialvereine eine besondere Vertretung bekommen, denn dann soll diese Zentrumsmehrheit der Landwirtschaftskammer die Vertreter der landwirtschaftlichen Spezialvereine durch Zuwahl bestimmen. (Abg. Dr. Behnter: Woher wissen Sie denn, daß es eine Zentrumsmehrheit gibt?) Ich sage: Ich weiß es nicht, ich wünsche es nicht, ich vermute aber,

daß die Zentrumsparthei der Ansicht ist, daß es so kommen wird.

Meinem Vorschlag, auch den badischen Forstverein mit einem Vertreter in die Landwirtschaftskammer aufzunehmen, hat der Herr Kollege Behnter entgegengehalten: Dann müßte man auch den Landwirtschaftslehrern und den Vertretern der Forstwirtschaft an der technischen Hochschule eine Vertretung sichern. Soweit die Landwirtschaftslehrer in Frage kommen, fallen sie wohl ganz weg, weil es sich bei meinem Vorschlag um die Vertretung forstwirtschaftlicher Interessen handelt, wozu die Landwirtschaftslehrer ebensowenig geeignet wären, wie die Berufslandwirte; und wenn Sie einen Vertreter der Forstwissenschaft von der technischen Hochschule haben wollten, so wäre ich sofort bereit, einem Professor der Hochschule das Mitgliedsrecht in der Landwirtschaftskammer einzuräumen aber das werden Sie auch nicht wollen. Es kommt mir darauf an, einer Korporation, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, die forstwirtschaftlichen Interessen zu pflegen, die Möglichkeit einzuräumen, solche Personen in die Landwirtschaftskammer zu delegieren, die die nötigen Kenntnisse und die nötigen Erfahrungen haben, um die forstwirtschaftlichen Interessen namentlich da, wo sie im Gegensatz stehen zu den landwirtschaftlichen Interessen, zu einer gehörigen Vertretung zu bringen, und da eine andere Korporation als der badische Forstverein nicht vorhanden ist, nach meiner Kenntnis wenigstens, so habe ich den Vorschlag gemacht, daß diesem Verein ein solches Recht eingeräumt werden soll. Nun hat Herr Abg. Dr. Behnter und nach ihm auch Herr Abg. Kopf eine weitere Ausführung gemacht, die nur das höchste Erstaunen hervorrufen muß und die hier noch einmal festgestellt werden soll. Die Herren meinen, wenn man denn schon der Großen Regierung das Ernennungsrecht von 4 Mitgliedern der Landwirtschaftskammer einräumen will, dann solle man die Ernennung aber nicht zugestehen dem Ministerium des Innern als der organisationsmäßigen Zentralbehörde für diesen Zweig unserer Staatsverwaltung, sondern dem Ministerium der Finanzen oder noch lieber der Großen Domänenverwaltung (Zwischenruf).

Die Großen Regierung ist, glaube ich, auch in solchen Fragen homogen, und sie würde es sich nicht gefallen lassen, daß man das eine Ministerium in solchen Fragen gegen das andere, oder gar die Domänenverwaltung gegen ein Ministerium ausspielt. Daß aber die Herren diesen Wunsch ausgesprochen haben, daß ein anderes Ministerium als dasjenige, zu welchem dieser Verwaltungszweig gehört, das Ernennungsrecht ausüben soll, weist auf jene anderen Gründe hin, von denen ich vorhin schon einmal gesprochen habe. Ich hatte nicht gewagt, von Anfang an anzunehmen, daß die Haltung der Zentrumsparthei dieser Frage gegenüber aus politischen Gründen diktiert werde, aber es ist jetzt luce clarius ausgesprochen, wer Augen hat zu sehen, der muß es sehen, daß es darauf hinausgeht. Bei dieser Sachlage muß es eigentümlich anmuten, daß Herr Kollege Kopf vorhin in so warmer Weise davor gewarnt hat, politische Dinge in diese rein wirtschaftliche Angelegenheit hineinzutragen. Unsere Schuld ist es nicht, wenn das geschieht, die Schuld liegt auf der anderen Seite. Wundern aber muß ich mich auch, daß bei diesem Verhalten der Zentrumsparthei die konservative Partei auch jetzt wieder im Schlepptau der Zentrumsparthei erscheint mit Gründen, die wir vorhin von dem Herrn Kollegen Schmidt zwar haben vortragen hören, die wir aber gewiß nicht in ihrer ganzen Tiefe und Schwere haben verstehen können.

Ich schließe damit, zu sagen, wer fern von politischen Rücksichten, nur rein sachlich dem Gesetzesentwurf gegenübersteht, und wer sich zur Aufgabe gesetzt hat, dasjenige in das Gesetz hineinzutragen, was zum besten der Land-

wirtschaft geübt muß, der muß für das Gesetz in der Kommissionsfassung mit unseren Abänderungsanträgen stimmen. Wer anders stimmt, hat andere Motive, die mit Wirtschaftsfragen nicht gemein haben.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich will auf die letzten Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Obkircher noch eine Erklärung abgeben. Er hat gemeint, der Antrag, den wir eingebracht haben, daß die 4 von der Regierung eventuell zu ernennenden Mitglieder vom Finanzministerium, von der Zentralbehörde für die Forst- und Domänenverwaltung ernannt werden sollen trage ein politisches Moment in diesen Gesetzentwurf hinein, und habe eine politische Tendenz. Das ist durchaus nicht der Fall, das Gegenteil ist der Fall (Sehr richtig im Zentrum). Unsere ganze Bemühung geht dahin, die politischen Momente und die politischen Triebfedern aus dem Gesetz herauszubringen (Sehr richtig im Zentrum), und derjenige, der daran festhalten will, und weiter darauf hinwirkt, sind nicht wir, sondern das ist der Herr Abg. Obkircher, und das sind diejenigen Herren, die um ihn herumstehen. Der Herr Minister des Innern hat vorhin selbst in seiner Rede ausgeführt, es sei richtig und angemessen, daß man der Regierung das Recht zugestehen, eine gewisse Anzahl von Mitgliedern in die Land- und Forstwirtschaftskammer zu ernennen, weil der Staat selbst ein großer landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundbesitzer sei, und daß, wenn man nur allgemein wähle, eine geringe Wahrscheinlichkeit sei, daß die Grob-Regierung entsprechend ihrem land- und forstwirtschaftlichen Besitz in der Landwirtschaftskammer vertreten sein werde. Diese Ausführungen, die der Herr Minister des Innern gemacht hat, akzeptiere ich vollständig. Wir sind auch der Meinung, daß es berechtigt ist, daß auch der Staat als Großgrundbesitzer in der Landwirtschaftskammer genügend vertreten ist, wir sind aber weiter der Meinung, daß diese Vertreter in die Landwirtschaftskammer von demjenigen Ministerium ernannt werden sollen, welches den Besitz verwaltet, und das ist das Finanzministerium.

Ob das Finanzministerium selbst dieses Ernennungsrecht ausüben oder ob es die Ausübung dieses Rechts der Domänenverwaltung übertragen will, das ist uns ganz gleichgültig, und ich weiß nicht, woher der Herr Abg. Obkircher entnehmen will, daß es uns lieber wäre, wenn die Domänenverwaltung die Vertreter ernennen würde. Also, ich will nur feststellen, daß wir nicht aus politischen Gründen diesen Antrag eingebracht haben, sondern daß gerade das Gegenteil der Fall ist.

Wenn der Herr Abg. Obkircher auch noch gefragt hat, welcher Zusammenhang bestehe zwischen der Frage der Aufrechterhaltung oder Streichung der 4 von der Regierung zu ernennenden Mitglieder und der Frage der Wahlkreiseinteilung, so kann ich dem Herrn Abg. Obkircher allerdings erklären, daß zwischen diesen beiden Dingen kein Zusammenhang für uns besteht, wohl aber zwischen der Ernennung der Mitglieder durch die Regierung und dem Wahlrecht der Vereinigungen (Sehr richtig im Zentrum). Wenn das Wahlrecht der Vereinigungen fällt, dann erhält die Kammer eine Zusammensetzung, die wir für annehmbar und gerechtfertigt halten, dann sind wir auch bereit, der Grob-Regierung nach Maßgabe des von ihr repräsentierten Besitzes eine geeignete Vertretung zu geben. Wenn aber die Kammer eine Zusammensetzung erhält durch das Wahlrecht der Vereinigungen, die uns nicht konzediert, dann haben wir keine Veranlassung, in anderen Punkten Zugeständnisse zu machen.

Präsident Dr. Wilkens verliest zwei eingelaufene Anträge.

1) Antrag der Abgg. Kopf, Schüler, Schofer und Dr. Zehner:

Die Unterzeichneten beantragen für den Fall, daß die Ziffer 2 des Abs. 1 des § 6 nicht gestrichen bleibt, dieser Ziffer folgende Fassung zu geben:

„2. durch Ernennung von höchstens 4 Mitgliedern seitens der Zentralbehörde für Forst- und Domänenverwaltung.“

2) Antrag der Abgg. Dr. Obkircher, Säger und Dr. Heimbürger:

Hohes Haus wolle beschließen, in dem § 9 Ziffer 1. dem dritten Absatz als dritten Satz anzufügen:

„Es sind ebensoviele Wahlbezirke zu bilden, als Mitglieder zu wählen sind.“

Die Antragsteller verzichten auf Anregung des Präsidenten auf das Wort zur Begründung ihrer Anträge, da das in der allgemeinen Debatte bereits zur Genüge geschehen sei.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Der Berichterstatter Abg. Kopf (Zentr.) verzichtet auf das Schlusswort.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort

Abg. Eichhorn (Soz.): Der Herr Berichterstatter hat mir Vorwürfe gemacht, daß ich die Angelegenheit bezüglich des Berichts hier zur Sprache gebracht habe, und hat darin einen Angriff gegen seine Objektivität erblickt. Es liegt mir nun selbstverständlich fern, dem Herrn Berichterstatter Vorwürfe zu machen. Ich habe die Bemerkung, daß in diesem Bericht natürlich die Meinung der Herren Kollegen vom Zentrum klarer zum Ausdruck gekommen ist, was ja psychologisch ganz erklärlich ist, nur so beiläufig gemacht. Das soll kein Vorwurf sein, und wenn die Bemerkung als Vorwurf aufgefaßt worden ist, so möchte ich den Herrn Kollegen Kopf bitten, diesen Vorwurf als zurückgenommen zu betrachten.

Anders liegen die Dinge, soweit es sich um die Stelle auf Seite 21/22 handelt. Ich habe hier gegen die Fassung deswegen protestiert, weil ich die Befürchtung hatte, daß dieser Vorgang später parteipolitisch ausgenützt werden könnte. Ich lege Wert darauf, hier diesen Vorgang klar zu stellen, damit nicht der ganze Hergang als beabsichtigte Tätigkeit des Zentrums aufgefaßt werden kann. Es ist ein objektiver Irrtum der Herrn Berichterstatters, was er hier auf Seite 21/22 meint, daß ein Antrag auf Strich der Ziffer 2 gestellt worden sei. Ich habe in der ersten Lesung den Antrag nicht gestellt. Ich habe ihn in der zweiten Lesung nicht gestellt. Er ist auch von keinem Mitglied Ihrer Partei gestellt. Der Hergang ist ganz kurz folgender gewesen: Es wurde abgestimmt, wie der Herr Vorsitzende der Kommission noch einmal mitgeteilt hat, über die Anträge, die von Ihrer Seite, von nationalliberaler Seite, gedruckt vorlagen. In diesen Anträgen war Ziffer 2 überhaupt nicht erwähnt. Da habe ich die Frage gestellt: Wird denn nun nicht über den Wortlaut des Gesetzes in formeller Weise abgestimmt? und zur Begründung dieser Anfrage erklärt: Wir beabsichtigen, gegen die Ziffer 2 zu stimmen, und darum ersuchen wir, formell auch über den Wortlaut des Gesetzes, nicht nur über die Anträge abzustimmen. Daraufhin wurde abgestimmt, und in dem Moment, wo Sie sahen, daß hierüber eine Abstimmung stattfindet — ich hatte mitgeteilt, daß wir dagegen stimmen —, daß die Möglichkeit bestand, mit Hilfe der soz.-dem.

Stimmen diesen Passus, die Ziffer 2, zu Falle zu bringen, da haben Sie sich rasch verständigt und dann mit uns gestimmt. Ein Kollege von der natlib. Partei, der mir zur Rechten saß, sagte noch in dem Augenblick: Nun ist das Gesetz doch noch gefallen, nachdem vorher scheinbar eine Einigung zustande gekommen war, als wir auf den Strich der Vereinigungsvertreter verzichtet hatten.

So war der Hergang und den habe ich deswegen in dieser Breite und mit dieser Bestimmtheit noch einmal dargelegt, um zu verhindern, daß hinaus in die Öffentlichkeit die Meinung dringt, es wäre eine von langer Hand beabsichtigte und von logischem Denken geleitete Handlungsweise Ihrerseits gewesen, nun diese Bestimmung zu streichen, nachdem Ihre anderen Wünsche abgelehnt wurden. Ich stelle fest, daß lediglich die Gelegenheit unser prinzipiellen Stellungnahme Ihnen die Möglichkeit gegeben hat, auf diese Weise das Gesetz zu Fall zu bringen, wenn überhaupt diese Bestimmung das Gesetz zu Fall bringt.

Abg. Kopp (Zentr.): Ich kann demgegenüber nur das wiederholen, was ich vorhin gesagt habe und wovon auch der Herr Kollege Obkircher bestätigt hat, daß es ihm gerade so geht. Wir sind diese Vorgänge im Detail nicht mehr genau erinnerlich. Es ist möglich, daß es so gegangen ist, wie Herr Eichhorn behauptet. Meine Erinnerung entsprach aber dem, was im Bericht niedergelegt ist. Wie es aber auch gegangen sein mag, jedenfalls scheint mir dieses Vorbringen des Herrn Kollegen Eichhorn eine Silbenstecherei zu sein, die man dem Landtag füglich hätte ersparen können.

Abg. Bauschbach (kons.): Der Herr Kollege Obkircher hat vorhin gesagt: Die konservative Partei befände sich im Schlepptau des Zentrums. Ich denke, der Herr Kollege Obkircher hätte das schon lange merken können, daß wir bei verschiedenen Abstimmungen bewiesen haben, daß wir uns ganz selbständig auf eigene Füße stellen. Ich möchte eher behaupten, die liberale Partei stehe im Schlepptau der soz.-dem. Partei. (Allgemeine Heiterkeit.)

Präsident Dr. Wilkens entzieht dem Redner das Wort, da seine Ausführungen das Gebiet einer persönlichen Bemerkung verließen.

Hierauf wird abgebrochen.

Ein Urlaubsgesuch des Abg. Muser wird genehmigt.

Schluß der Sitzung 8 Uhr 20 Min.

* Karlsruhe, 1. August. 143. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 2. August 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend. (Druck. Nr. 68) — Druckfache Nr. 68 a — Berichterstatter: Abg. Sießler;
2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
 - a. die Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Madau und Buchen betreffend. Berichterstatter: Abg. Bauschbach;
 - b. die Bitte der Gemeinden Hemmenhofen, Radolfszell usw., des Stadtrats Konstantz und der wirtschaftlichen Vereinigungen in Dehningen, Wangen usw., die Erstellung einer Lokalbahn von Radolfszell nach Dehningen betr., ferner die Bitte der Gemeinde Gailingen, die Fortsetzung dieser Lokalbahn bis Schaffhausen betr.; Berichterstatter: Abg. Brodmann;
 - c. die Bitte der Gemein'e Hahnereheim um Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr; Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
 - d. die Bitte der Gemeinde Bleibach, Alsimonswald usw., die Erbauung einer Bahn von Bleibach über Gärtenbach nach Furtwangen betr.; Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;
 - e. die Bitte des früheren Eisenbahnunternehmers C. G. Köpfer in Stuttgart um Entschädigung für unverschuldete Verluste; Berichterstatter: Abg. Forst;
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Weichenwärters a. D. Jakob Gertler in Unteröwisheim um Erhöhung seiner Pension; Berichterstatter: Abg. Kräuter.

